



**ASUE**

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.

# Leitfaden zur Anmeldung und steuerlichen Behandlung von kleinen Blockheizkraftwerken



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung und allgemeine Empfehlungen</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Alle Schritte zur Anmeldung, Inbetriebnahme und danach</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Förderung von Mini-BHKW nach dem KWKG</b>	<b>10</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)</li><li>• KWK-Zuschläge nach KWKG</li><li>• Sonderregelung bis 2 kW<sub>el</sub></li><li>• Vergütung des eingespeisten Stromes (der „übliche Preis“)</li><li>• Erstattung der vermiedenen Netznutzungsentgelte</li><li>• Zulassungsverfahren</li><li>• Mitteilungs- und Vorlagepflichten während des Betriebes kleiner BHKW</li></ul>	
<b>4</b>	<b>Investitionskostenzuschüsse und zinsgünstige Kredite</b>	<b>13</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Förderprogramme</li></ul>	
<b>5</b>	<b>Förderung kleiner BHKW mit biogenen Brennstoffen</b>	<b>14</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Biogene Brennstoffe für kleine BHKW: Biogas und Biomethan</li><li>• Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</li><li>• EEG oder KWKG</li><li>• Netzanschluss und Liefervertrag</li><li>• Nachweisführung gegenüber dem Stromnetzbetreiber</li></ul>	
<b>6</b>	<b>Das Mini-BHKW im Mehrfamilienhaus</b>	<b>16</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Investitionskostenumlage als energetische Sanierung</li><li>• Umlage der Heizkosten</li><li>• Gewerbliche Wärmelieferung</li><li>• Stromlieferung an Mieter und Eigentümer</li></ul>	
<b>7</b>	<b>Die EEG-Umlage bei Stromlieferung und Eigenverbrauch</b>	<b>19</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• EEG-Umlage</li><li>• EEG-Umlage für Eigenversorgung</li><li>• Melde- und Nachweispflichten</li></ul>	
<b>8</b>	<b>Einrichtung und Betrieb von Messsystemen</b>	<b>22</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Messstellenbetrieb</li><li>• Erzeugungszähler - Messtechnische Erfassung der KWK-Stromerzeugung</li><li>• Einspeisezähler - Messtechnische Erfassung der Einspeisung und des Bezugs</li><li>• Unterzähler - Messtechnische Erfassung der Stromdirektlieferung</li><li>• Messkonzepte für Eigenerzeugungsanlagen</li><li>• Intelligente Messsysteme</li><li>• Messeinrichtungen für Gas</li><li>• Andere Ermittlungsmethoden</li><li>• Betriebsstundenzähler</li><li>• Messung der Nutzwärmemengen</li></ul>	
<b>9</b>	<b>Steuerrechtliche Einordnung von Mini-BHKW</b>	<b>28</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Allgemeines</li><li>• Abschreibungszeiten für BHKW</li><li>• Die Energiesteuer</li><li>• Die Stromsteuer</li><li>• Die Umsatzsteuer</li><li>• Die Einkommensteuer</li></ul>	
<b>10</b>	<b>Quellen und weiterführende Informationen</b>	<b>38</b>
	<b>Der ASUE KWK-Service</b>	<b>39</b>



# 1 Einführung und allgemeine Empfehlungen

Diese ASUE-Broschüre verschafft Investoren und Betreibern von kleinen Blockheizkraftwerken (Mikro- oder Mini-BHKW) einen wertvollen Überblick über wesentliche Formalitäten und Aufgaben, die bei Neuerrichtung und Betrieb einer Kleinst-KWK-Anlage zu beachten sind.

BHKW ist ein allgemein eingeführter und gebräuchlicher Begriff für kleine und kompakte KWK-Anlagen, also Mini- oder Mikro-BHKW, Brennstoffzellen und Mikrogasturbinen. Der Einfachheit halber wird im Folgenden nur von BHKW gesprochen. Bei der Errichtung und Betrieb eines BHKW handelt es sich aus rechtlicher Sicht um eine Stromerzeugungsanlage, die grundsätzlich wie ein „richtiges“ Kraftwerk behandelt wird. Allerdings können eine Reihe von Vereinfachungen und Pauschalisierungen geltend gemacht werden, die den administrativen Aufwand verringern, so dass dieser auch für nicht professionelle Betreiber umsetzbar ist.

Zur Definition eines Mikro- oder Mini-BHKW gibt es keine allgemein anerkannte Leistungsgrenze. In der Regel spricht man bei Anlagen bis etwa 10 kW<sub>el</sub> von Mikro-BHKW und bis 50 kW<sub>el</sub> von Mini-BHKW. **Diese Broschüre befasst sich daher mit den Anforderungen an KWK-Anlagen bis 50 kW<sub>el</sub>.** Neben den marktgängigen, motorischen BHKW werden in der Hausenergieversorgung zunehmend auch Brennstoffzellen und Mikrogasturbinen eingesetzt. Für diese gelten – bis auf wenige Ausnahmen – die gleichen rechtlichen Bestimmungen zum Betrieb.

Die konkreten Anmelde- und Genehmigungsverfahren können durch verschiedene Anwendungssituationen voneinander abweichen. Wichtige Unterschiede entstehen durch den eingesetzten Brennstoff (fossil, erneuerbar), die elektrische Leistung, den Betreiber (Eigenheimbesitzer, Wohnungsbaugesellschaft, Gewerbe oder Contractor), die Strom- und die Wärmever-

wendung (Eigenverbrauch, Heizkosten oder gewerbliche Lieferung) sowie die genutzten Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten.

Diese ASUE-Broschüre gibt einen Überblick über die wesentlichen Schritte der Förderung und Genehmigung sowie bei der Inbetriebnahme und dem Betrieb der KWK-Anlage. Dabei finden insbesondere auch die steuerrechtlichen Aspekte Beachtung. Die Praxishilfe bezieht sich auf die Darstellung der aktuellen Rahmenbedingungen für die Inbetriebnahme neuer BHKW. Für bestehende Anlagen gelten teilweise abweichende Regelungen (Bestandsschutz), die im Einzelfall zu prüfen sind.

Zentrale Förderinstrumente für die Kraft-Wärme-Kopplung sind das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Vor dem Hintergrund der Energiewende sowie anderer energiepolitischer Einflüsse sind die rechtlichen Rahmenbedingungen der dezentralen Stromerzeugung immer wieder Änderungen unterworfen.

In Deutschland gibt es eine große Anzahl von Gebäuden, die energetisch saniert werden müssen. Hier kann der Einsatz von BHKW einen wesentlichen Baustein darstellen, entweder als wirtschaftliche Einzelmaßnahme oder im Zusammenspiel mit einem umfassenden Gesamtkonzept. Neue Gebäude müssen bereits bei der Planung hohe Energieeffizienzstandards nachweisen. Durch die hohe Effizienz der KWK-Anlagen werden die strengen Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) relativ einfach erfüllt. Und auch darüber hinausgehende Energiestandards können mit BHKW und Brennstoffzellen erfüllt werden, z. B. KfW-55- bis hin zu KfW-40-Standard.



INFOS  
ASUE e.V.  
[www.asue.de](http://www.asue.de)

Die vorliegende Broschüre beschäftigt sich mit kleinen Blockheizkraftwerken, Brennstoffzellen und Mikrogasturbinen bis 50 kW<sub>el</sub>. Für größere Anlagen müssen je nach konkreter Leistung bzw. Anlagenkonfiguration zusätzlich folgende Punkte beachtet werden:

- Antrag auf Befreiung von der Stromsteuer beim Hauptzollamt
- Jährliche Meldung von statistischen BHKW-Betriebsdaten an das BAFA bis zum 31.03. Ab 2 MW<sub>el</sub> hat die Meldung monatlich zu erfolgen.
- Pflicht zur Direktvermarktung der nicht selbst verbrauchten Strommengen ab 100 kW<sub>el</sub>. Nach Ende der Förderung nach KWKG gilt diese Pflicht bereits für Anlagen mit mehr als 50 kW<sub>el</sub>.

## 2 Alle Schritte zur Anmeldung, Inbetriebnahme und danach

Überblick über wesentliche Formalitäten und Aufgaben, die bei Neuerrichtung und Betrieb kleiner BHKW üblicherweise zu beachten sind. Die konkreten Anmelde- und Genehmigungsverfahren können durch verschiedene Anwendungssituationen voneinander abweichen. Bei Nutzung erneuerbarer Energien (Biogas, Biomethan) sind die besonderen Bedingungen (nach EEG) zu beachten. Die einzelnen Elemente innerhalb einer Phase finden oft parallel statt.

### PHASE I

## BEI DER PLANUNG

1

### Technisches Konzept festlegen

Bevor die weiteren konkreten Schritte der Realisierung angegangen werden können, muss die Anlagengröße (Leistung) und das technische Konzept festgelegt werden. Je nach Anlagengröße und Investitionsvolumen ist es ratsam, externe Unterstützung einzubinden. Für kleinere Anlagen mit übersichtlichen Investitionsvolumen können geeignete Anbieter und ausführende Handwerksbetriebe direkt angesprochen werden. Bei größeren und komplexeren Anlagen lohnt es sich, versierte Fachplaner und Berater einzubeziehen.



Eine Marktübersicht zu verfügbaren BHKW-Modulen, Kosten und Kennzahlen ist bei der ASUE zu beziehen.

2

### Betreibermodell festlegen

Soll oder kann die Realisierung nicht in Eigenregie erfolgen, stehen Dienstleister zur Verfügung, welche Finanzierung, Planung und Errichtung der Anlagen im Rahmen von Contractinglösungen anbieten. Bei einer Betriebsführung durch einen Contractor kann die Investition über die Wärme- und Stromerlöse (oder durch die Kosteneinsparungen) über die Laufzeit finanziert werden. In der Wohnungswirtschaft kann so auch die Gefahr einer steuerschädlichen Wirkung einer Eigenerzeugung vermieden werden.

#### ACHTUNG:

Der Antrag auf eine Investitionsförderung ist allgemein vor der Auftragserteilung zum Kauf, zur Lieferung oder zum Einbau der Anlage zu stellen. Eine Förderung eines laufenden Projektes wird regelmäßig versagt!

3

### Finanzierung und Fördermöglichkeiten prüfen

Prüfung der neben dem KWKG verfügbaren Förderprogramme und Investitionszuschüsse zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Neben den bundesweiten Programmen bestehen teilweise regionale Angebote einzelner Bundesländer und Kommunen sowie seitens der Energie- und Gasversorger. Dabei ist auch zu prüfen, inwiefern die Förderprogramme kumulierbar sind.

#### 3.1 KfW-Förderung

##### „Zuschuss Brennstoffzelle (433)“

Die Förderung steht für Brennstoffzellen-Heizungen mit einer elektrischen Leistung bis 5 kW, die entweder im Rahmen einer Sanierung oder eines Neubaus installiert werden, zur Verfügung. Je nach elektrischer Leistung ist ein Zuschuss von bis zu 28.200 Euro pro eingebaute Brennstoffzelle möglich.

4

### Anschluss an das Erdgasnetz klären

Mit dem örtlichen Gasnetzbetreiber sind die Konditionen für den Zugang und die Nutzung des Erdgasnetzes zu klären. Sofern noch kein oder kein ausreichender Gasanschluss besteht, sind Netzanschluss- und Netzanschlussnutzungsvertrag abzuschließen oder anzupassen. Bei der Verwendung anderer Brennstoffe sind die entsprechenden Bezugs- und Lagerkonditionen zu klären.

5

### Anschluss an das Stromnetz klären

Dem Netzbetreiber ist die Planung des BHKW anzukündigen. Bei kleinen BHKW erfolgt der Stromanschluss üblicherweise über den Hausanschluss an das Niederspannungsnetz. Im Rahmen einer Netzverträglichkeitsprüfung muss für den konkreten Einzelfall die tatsächliche Belastung des Netzes (einschließlich der vorgelagerten Spannungsebenen) beachtet werden. Der örtliche Netzbetreiber ist dazu mit einer Netzverträglichkeitsprüfung zu beauftragen. Dazu ist dem Netzbetreiber ein Datenblatt für Eigenerzeugungsanlagen (EEA) und ein Lageplan einzureichen. Die Netzbetreiber stellen in der Regel eigene Formblätter sowie Checklisten für die Anmeldung und Inbetriebnahme zur Verfügung.

*Hinweis: In manchen Fällen kann ein Netzausbau notwendig werden, so dass die notwendigen Vorlaufzeiten für die Herstellung des Netzanschlusses zu beachten sind.*



### 3.2 Steuerliche Vergünstigungen bei der Heizungssanierung

Seit Anfang 2020 kann nach dem neuen § 35c des Einkommenssteuergesetzes die steuerliche Ermäßigung für Aufwendungen für energetische Gebäudesanierung in Anspruch genommen werden. Danach können bis zu 20 % der anerkannten und nachgewiesenen Kosten einer Maßnahme bzw. bis zu einem Betrag von max. 40.000 EUR, der über drei Jahre von der Steuerschuld abgezogen wird, geltend gemacht werden. Dieses gilt allerdings nur für das selbst genutzte Wohneigentum.

siehe  
S. 37

### 3.3 Förderung durch Landesförderprogramme

Einzelne Bundesländer und Kommunen unterstützen den Einsatz von kleinen BHKW mit eigenen Förderprogrammen. Informationen zu den aktuellen Förderangeboten einzelner Bundesländer erhalten Sie bei Ihrem Energieversorger, Verbraucherzentralen, Wirtschaftsförderungen oder Landesenergieagenturen.

### 3.4 KfW-Förderung „Sanierung“

Während Mini-BHKW über das KfW-Programm nicht mehr direkt förderfähig sind, kann bei Neubau- oder Sanierungsprojekten durch die Erzielung einer höheren Effizienzklasse bei den KfW-Effizienzhausstandards evtl. ein Zuschuss gewährt werden. Das BHKW kommt hierbei mit seinem günstigen Primärenergiefaktor zum Tragen.

### 3.5 Steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten

Es bestehen bereits bis zu drei Jahre vor Inbetriebnahme der Anlage steuerliche Fördermöglichkeiten durch einen Investitionsabzugsbetrag. Hierzu muss dem Finanzamt bereits eine konkrete Investitionsabsicht dargelegt werden. Ein Investitionsabzugsbetrag kann für KWK-Anlagen genutzt werden, die im Rahmen eines Gewerbebetriebes betrieben werden sollen (Contracting-Modell). Die Vereinbarkeit mit der Beantragung von Fördermitteln muss dabei geprüft werden.

### 3.6 Förderung durch Energieversorger bzw. Erdgaslieferanten

Manche Gasversorgungsunternehmen halten eigene Förderprogramme bereit. Dazu empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Energieversorger bzw. Erdgaslieferanten.

Investitionskostenzuschüsse und zinsgünstige Kredite

siehe  
S. 13

## 6 Aufstellung und Abgasführung prüfen

Bei der Aufstellung von Blockheizkraftwerken ist vor allem die Abgasführung durch den zuständigen Bezirksschornsteinfeger auf sichere Benutzbarkeit und Tauglichkeit hin zu prüfen. Dieser sollte bereits in der Planungsphase zu Rate gezogen werden. So wird sichergestellt, dass die Aufstellung und Abgasabführung den örtlichen Vorschriften entspricht. Hierzu sind die technischen Unterlagen des BHKW-Herstellers über den installierenden Handwerker beizubringen.

## 7 Baugenehmigungspflicht klären

Die Frage der Baugenehmigungspflicht wird je nach Bundesland recht unterschiedlich behandelt. In der Regel besteht für BHKW unterhalb von 50 kW<sub>el</sub> jedoch keine Baugenehmigungspflicht. Aufgrund der Fülle unterschiedlicher Regelungen ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob bei der nach Landesrecht zuständigen Baubehörde ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt werden muss.

## 8 Umsatzsteuerliche Behandlung festlegen

Der Betrieb einer KWK-Anlage stellt in der Regel eine unternehmerische Tätigkeit dar. Hierbei ist grundsätzlich auch die Verpflichtung zur Umsatzsteuererklärung zu beachten. Betreiber von kleinen BHKW sollten bereits vor der Inbetriebnahme die Option des umsatzsteuerlichen Kleinunternehmers prüfen und die geplante Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit beim Finanzamt melden.

siehe  
S. 32 **Steuerrechtliche Einordnung von Mini-BHKW**

## VOR UND BEI DER INBETRIEBNAHME

1

### Antrag für einen Netzanschluss (ANA) stellen

Nach Bestätigung der Netzverträglichkeit muss der Strom-Netzbetreiber eine Freigabe zum Betrieb einer KWK-Anlage und der Einspeisung des nicht selbst verbrauchten Stroms in das vorgelagerte elektrische Verteilnetz erteilen. Dazu muss ein Antrag für einen neuen bzw. geänderten Netzanschluss (ANA) und den Betrieb einer Eigenerzeugungsanlage gestellt werden. Dazu sind dem Netzbetreiber weitere, anschlussrelevante Unterlagen (Schaltpläne, Datenblätter, Konformitätsnachweise) einzureichen. Die entsprechenden Formulare befinden sich in der Regel auf den Internetseiten des Netzbetreibers.

2

### Messkonzept abstimmen

Um unnötige Komplikationen zu vermeiden, ist es ratsam, sich bereits im Vorfeld mit dem Netzbetreiber darüber zu verständigen, wer den Messstellenbetrieb (Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen) zukünftig übernimmt. Dieser ist in der Regel Aufgabe des Betreibers des örtlichen Energieversorgungsnetzes („grundzuständiger Messstellenbetreiber“). Es besteht aber die Option, den Messstellenbetrieb auf einen Dritten zu übertragen oder diesen selbst zu realisieren.

Nach Fertigstellung des Zählerplatzes ist die Zählermontage oder der Zähleraustausch zu beauftragen. In Zusammenarbeit mit dem Elektrofachbetrieb sind die Abläufe mit allen Beteiligten zu koordinieren.

siehe S. 22 **Einrichtung und Betrieb von Messsystemen**

3

### Planen der Inbetriebnahme

Der Termin für die geplante Aufnahme des erstmaligen Netzparallelbetriebes muss mit dem Netzbetreiber und ggf. mit dem Messstellenbetreiber abgestimmt werden. Dazu kann auch die Abnahme und Inbetriebnahme eines neuen Netzanschlusses gehören. Rund eine Woche vor der Inbetriebnahme ist dem Netzbetreiber ein Inbetriebsetzungsauftrag (Fertigstellungsanzeige) zu übergeben.

7

### Im Marktstammdatenregister registrieren

Nach der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) müssen Betreiber von KWK-Anlagen sich selbst und die Anlage registrieren, die sie betreiben. Die Registrierung hat bis spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen und ist darüber hinaus maßgeblich für einen Anspruch auf Zahlung nach EEG oder KWKG.

Meldeformulare sowie Erläuterungen zur Meldung finden sich auf der Website der Bundesnetzagentur

siehe S. 21 **Marktstammdatenregister**

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)  
> Elektrizität und Gas  
> Energie Monitoring / Datenübermittlungen  
> Marktstammdatenregister

8

### Erzeugungszähler beim Eichamt melden

Wird der Messstellenbetrieb selbst übernommen und nicht durch den grundzuständigen oder einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber durchgeführt, muss der geeichte Erzeugungszähler innerhalb von sechs Wochen nach der Inbetriebnahme beim Eichamt angemeldet werden.

siehe S. 24 **Meldung beim Eichamt bei eigenem Messstellenbetrieb**



#### 4 **Meldepflichten bei Inbetriebnahme**

Die Inbetriebsetzung des BHKW nimmt der Anlagenbetreiber bzw. das Installationsunternehmen eigenverantwortlich vor. Die Inbetriebnahme ist beim Netzbetreiber anzuzeigen, dazu dienen die Datenblätter nach VDE-AR-4105: F1 (Inbetriebsetzungsprotokoll) und F2 (Datenblatt für Erzeugungseinheiten).

Gleichzeitig muss die Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber in Betrieb genommen werden. Bei kundeneigenen Einspeisezählern ist dem Netzbetreiber ein Datenblatt der Messeinrichtung einzureichen.

#### 5 **Abgasführung abnehmen lassen**

Bei der Inbetriebnahme (Feuerstättenabnahme) erfolgt die Abnahme der Abgasrohrführung, die Prüfung der Anschlüsse und des Funktionsprinzips durch den Bezirksschornsteinfeger. Prüfpflichtig ist ebenfalls die Zusatzheizung. Hierzu erfolgt eine schriftliche Bestätigung.

#### 6 **Inbetriebnahme melden**

Für eine Förderung nach dem KWKG ist die Betriebsaufnahme des BHKW dem BAFA anzuzeigen. Der BHKW-Hersteller oder der Heizungsbauer erstellt hierfür ein Inbetriebnahmeprotokoll. Für neue Kleinanlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 kW<sub>el</sub> hat das BAFA ein vereinfachtes Zulassungsverfahren auf der Grundlage einer Allgemeinverfügung eingerichtet. Sind die Anforderungen für die vereinfachte Zulassung erfüllt, genügt eine elektronische Anzeige beim BAFA.

siehe S. 12 **Förderung von Mini-BHKW nach dem KWKG**

#### 9 **Vergütungszahlung regeln**

Die Vergütungszahlung des erzeugten und des eingespeisten Stromes entsprechend dem KWKG muss mit dem Netzbetreiber geregelt werden. Hierzu zählt auch die Erklärung zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Betreibers (Regelunternehmenschaft oder Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz). Dem Netzbetreiber ist dazu ein Formular „Erklärung zur Vergütungszahlung“ einzureichen. Als weitere Unterlage benötigt der Netzbetreiber die Kopie der Anmeldung beim BAFA (Schritt 6) bzw. bei Anlagen, die nicht unter die Allgemeinverfügung fallen, die Zulassungsbescheinigung.

#### 10 **Verwendung der Fördermittel nachweisen**

Für in Anspruch genommene Investitionszuschüsse und Förderprogramme (wie Mini-KWK-Impulsprogramm, KfW-Kredit) sind die geforderten Verwendungsnachweise zu führen. Diese Unterlagen sind in der Regel vom installierenden Unternehmen beizubringen.

#### 11 **Stromsteuerliche Versorgerlaubnis beantragen**

Bei Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom aus der KWK-Anlage führt dies zum Status eines stromsteuerlichen Versorgers. Dies muss beim zuständigen Hauptzollamt angezeigt werden.

siehe S. 30 **Die Stromsteuer**

## BETRIEB DER ANLAGE

1

**Steuerentlastung beantragen**

Jeweils bis zum Ende des Folgejahres kann beim zuständigen Hauptzollamt ein Antrag auf vollständige Steuerentlastung nach § 53a Abs. 6 oder auf teilweise Steuerentlastung nach § 53a Abs. 1 oder Abs. 4 Energiesteuergesetz gestellt werden. Den Antrag auf Steuerentlastung gibt es beim Formular-Management-System der Generalzolldirektion unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de), Vordruck 1135 und Vordruck 1139 („Staatliche Beihilfen“).

Beim Antrag auf vollständige Steuerentlastung nach § 53a Abs. 6 ist für die Entlastungsjahre ab 2018 der Gesamtbetrag der seit dem 1. April 2012 für die KWK-Anlage gewährten Investitionsbeihilfen (z. B. aus dem Mini-KWK-Impulsprogramm, s. o. Phase I Punkt 3) anzurechnen, bis diese aufgebraucht sind.

siehe S. 29 **Die Energiesteuer**

2

**Einkommensteuererklärung abgeben**

Gegenüber dem Finanzamt sind in der jährlichen Steuererklärung Angaben über alle Vergütungen aus der Stromeinspeisung, Zuschläge nach dem KWK-Gesetz, Förderungen, Zuschüsse und die Selbstnutzung von Wärme und Strom zu machen. Hierzu gibt es mehrere Optionen, die mit dem Steuerberater entsprechend des eigenen zu versteuernden Einkommens zu bewerten sind.

siehe S. 36 **Die Einkommensteuer**

3

**Umsatzsteuererklärung abgeben**

Bei regelbesteuerten Unternehmen müssen die erforderliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen im laufenden und folgenden Jahr monatlich abgegeben werden, anschließend ist in der Regel eine vierteljährliche Anmeldung ausreichend. Zusätzlich muss zu Beginn des Folgejahres eine Jahres-Umsatzsteuererklärung angefertigt werden (§ 18 UStG Abs. 1 und 2).

Für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer (§ 19 UStG) besteht die Pflicht der jährlichen Umsatzsteuererklärung.

siehe S. 32 **Die Umsatzsteuer**

6

**Heizkosten umlegen**

In vermieteten Mehrfamilienhäusern erfolgt eine Verrechnung der Heizkosten im Rahmen der umlagefähigen Betriebskosten. Diese können über die Heizkostenabrechnung in festgelegtem Umfang auf den Mieter umgelegt werden. Der Anteil der Stromproduktion kann nicht als Kosten im Sinne der Heizkostenverordnung umgelegt werden und muss herausgerechnet werden. Die Ermittlung der umlagefähigen Wärmeerzeugungskosten kann nach der Richtlinie VDI 2077 Blatt 3.1 erfolgen.

siehe S. 16 **Das Mini-BHKW im Mehrfamilienhaus**

7

**Stromlieferungen abrechnen**

Die an Dritte gelieferten Strommengen sind entsprechend der Vereinbarungen des Stromliefervertrages abzurechnen. Die Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher müssen gemäß § 40 EnWG bestimmte Anforderungen erfüllen. Dies gilt auch bei einer Belieferung von Letztverbrauchern innerhalb einer Kundenanlage.

Ferner ist der für eine unterbrechungsfreie Stromversorgung bezogene Reserve- und Zusatzstrom mit dem Lieferanten abzurechnen. Bei Anwendung des Summenzählermodells müssen dem Netzbetreiber (grundzuständiger Messtellenbetreiber) auch die Zählerstände (Unterzähler in der Kundenanlage) der von anderen Lieferanten versorgten Letztverbraucher (Mieter) gemeldet werden, soweit dieser nicht selbst für den Betrieb dieser Zähler zuständig ist.

**Das Mini-BHKW im Mehrfamilienhaus** siehe S. 16





## INBETRIEBNAHME

Beantragen, abstimmen und melden

## LAUFENDER BETRIEB

Regelmäßig einzureichende Erklärungen

### 4 Erzeugte KWK-Nettostrommengen melden

Betreiber von kleinen BHKW müssen dem Netzbetreiber für die Dauer der Zuschlagzahlung jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu der KWK-Nettostromerzeugung, dem Brennstoffeinsatz, den erreichten Vollbenutzungsstunden und der zu entrichtenden EEG-Umlage vorlegen (§ 15 KWKG 2020).

Von den jährlichen Berichtspflichten an das BAFA sind Betreiber von kleinen BHKW bis 50 kW<sub>el</sub> befreit.

siehe S. 12  
Mitteilungs- und Vorlagepflichten während des Betriebs kleiner BHKW

### 5 EEG-umlagepflichtige und -freie Strommengen melden

EEG-umlagefreie und -umlagepflichtige Strommengen (Eigenverbrauch) für das jeweilige Abrechnungsjahr sind jährlich bis zum 28. Februar des Folgejahres dem örtlichen Netzbetreiber mitzuteilen. Stromlieferungen an Dritte sind zur Abrechnung der EEG-Umlage bis zum 31. Mai an den Übertragungsnetzbetreiber zu melden. Diese Informationspflichten sind im EEG geregelt.

siehe S. 19  
Die EEG-Umlage bei Stromlieferung und Eigenverbrauch

### 8 Stromsteuer anmelden

Strom aus BHKWs ist von der Stromsteuer befreit, wenn dieser im räumlichen Zusammenhang (innerhalb von 4,5 km) zur Anlage selbst verbraucht oder an Letztverbraucher geliefert wird. Wenn Strom (auch) an Letztverbraucher geliefert wird, müssen diese Strommengen aber jährlich bis zum 31.5. des Folgejahres beim Hauptzollamt gemeldet werden, unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de), (Formular 1400).

siehe S. 30  
Die Stromsteuer

# Der ASUE KWK-Service

## AUF WUNSCH ÜBERNIMMT DIE ASUE SÄMTLICHE MELDUNGEN FÜR SIE!

### GRUNDPAKET ANMELDUNG

265 € (inkl. MwSt.)  
für Anlagen bis 2 kW<sub>el</sub>

395 € (inkl. MwSt.)  
für Anlagen größer 2 kW<sub>el</sub>

### PAKET JAHRESMELDUNGEN

95 € pro Jahr (inkl. MwSt.)  
für Anlagen bis 2 kW<sub>el</sub>

145 € pro Jahr (inkl. MwSt.)  
für Anlagen größer 2 kW<sub>el</sub>

Rufen Sie uns an! 030 / 22 19 13 49-0  
[kwk-service@asue.de](mailto:kwk-service@asue.de)  
[www.asue.de/service/kwk\\_service](http://www.asue.de/service/kwk_service)

Bürokratie vermeiden  
\*\*\*  
Energiewende zuhause erleben  
\*\*\*  
Gebäudeeffizienz verbessern  
\*\*\*  
Strom selbst erzeugen



### 3 Förderung von Mini-BHKW nach dem KWKG

#### Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Zentrales Förderinstrument für Blockheizkraftwerke ist das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG). Es regelt die Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht der Netzbetreiber sowie die Gewährung von Zuschlägen für neue und modernisierte Anlagen.

Der Netzbetreiber ist demnach verpflichtet, dem BHKW-Betreiber eine Vergütung zu zahlen. Die Vergütung für den in das Netz eingespeisten KWK-Strom umfasst eine Stromvergütung sowie den gesetzlichen KWK-Zuschlag für die erzeugte Strommenge. Bei kleinen BHKW wird auch für den eigenverbrauchten Strom ein geringerer Zuschlag gezahlt. Eine Vergütung der vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE) für dezentrale Netzeinspeisungen regelt die Stromnetzentgeltverordnung (§ 18 StromNEV). Dieses Entgelt wird noch für neue KWK-Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2022 gezahlt.

www.asue.de  
>Blockheizkraftwerke

#### KWK-Zuschläge nach KWKG

Seit 2016 wird im KWKG bei den KWK-Zuschlägen unterschieden, ob der erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist oder vom Betreiber selbst bzw. innerhalb einer Kundenanlage verbraucht wird. Für den KWK-Leistungsanteil von bis zu 50 kW beträgt der Zuschlag für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, 16 ct/kWh. Der Zuschlag für KWK-Strom, der innerhalb einer Kundenanlage geliefert bzw. selbst verbraucht wird, beträgt 8 ct/kWh. Dieser Zuschlag wird für neue KWK-Anlagen bis zu 50 kW<sub>el</sub> für insgesamt 30.000 Vollbenutzungsstunden (Vbh) ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gezahlt.

Seit 2020 werden die jährlichen KWK-Zuschläge begrenzt. Bis 2025 gilt dabei eine Übergangsregelung, in der die Höchstmenge an jährlichen KWK-Zuschlägen stufenweise von 5.000 ab 2021 über 4.000 ab 2023 bis auf 3.500 Vbh ab 2025 abgesenkt werden. Somit fließt die Gesamtförderung von 30.000 Vbh, sofern nicht weniger als 3.500 Vbh im Jahr gefahren werden, in 8,6 Jahren zu. Dabei bedeutet die Begrenzung der förderfähigen Vbh pro Jahr nicht, dass das BHKW nicht länger betrieben werden darf. Es wird lediglich der Zuschlag nur bis zur Jahresbegrenzung ausgezahlt.

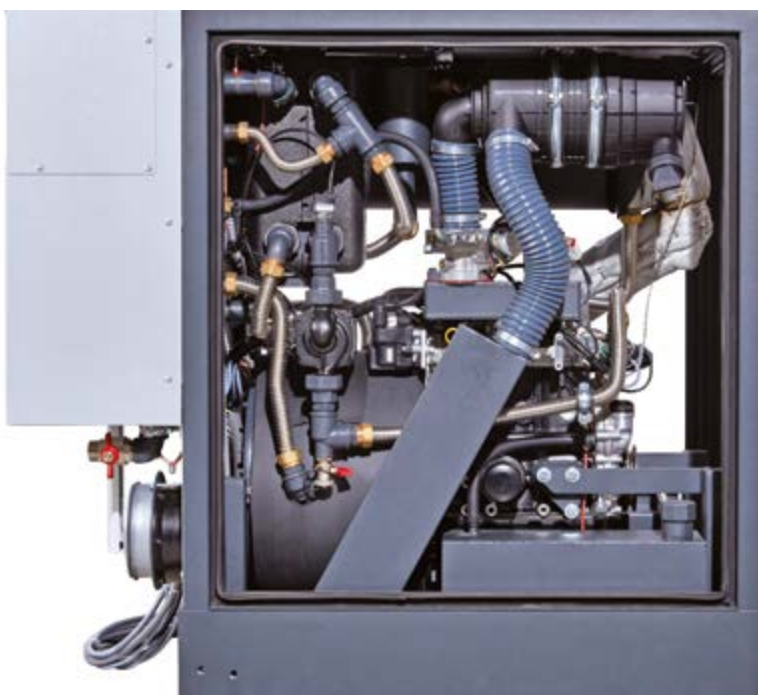
**Zuschläge für KWK-Strom aus neuen\*, modernisierten\* und nachgerüsteten KWK-Anlagen** nach Leistungsanteilen der KWK-Anlage und für verschiedene Anlagen-Konfigurationen in Cent je kWh

Anlagenleistung	größer 50 kW <sub>el</sub>					kleiner 50 kW <sub>el</sub>
	≤ 50	> 50 - 100	> 100 - 250	> 250 - 2000	> 2000	
KWK-Leistungsanteil (in kW)	≤ 50	> 50 - 100	> 100 - 250	> 250 - 2000	> 2000	≤ 50
<b>Fall A) KWK-Anlagen die einspeisen</b>						
	8	6	5	4,4	3,1	16
<b>Fall B) KWK-Anlagen die nicht einspeisen</b>						
KWK-Anlagen bis 100 kW	4	3	-	-	-	8
KWK-Anlagen an Kundenanlagen (z. B. Contracting)	4	3	2	1,5	1	8
KWK-Anlagen in stromkostenintensiven Unternehmen	5,41	4	4	2,4	1,8	8

Beispielrechnung für 220 kW-Anlage (Fall A)

$$8 \text{ ct/kWh} \frac{50 \text{ kW}}{220 \text{ kW}} + 6 \text{ ct/kWh} \frac{(100 - 50) \text{ kW}}{220 \text{ kW}} + 5 \text{ ct/kWh} \frac{(220 - 100) \text{ kW}}{220 \text{ kW}} = 5,9 \text{ Cent je kWh}$$

\* Bis 1 MW oder über 50 MW. Ab 1 MW<sub>el</sub> gelten besondere Regelungen für neue und modernisierte Anlagen. Siehe: ASUE-Broschüre „Die KWK-Ausschreibungsverordnung“.



## Sonderregelung bis 2 kW<sub>el</sub>

Eine Sonderregelung besteht für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 kW. Betreiber solcher Anlagen können eine pauschalierte Zuschlagzahlung für KWK-Strom beantragen und erhalten. In diesen Fällen wird eine Vorabzahlung für KWK-Strom in Höhe von 4 ct/kWh für 60.000 Vollbenutzungsstunden geleistet. Die pauschalierte Zuschlagzahlung muss mit der Anmeldung der KWK-Anlage bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden.

## Vergütung des eingespeisten Stromes (der „übliche Preis“)

Die Vergütung des eingespeisten Stromes aus Mini-BHKW erfolgt nach § 4 KWKG 2020 zu dem im sog. KWK-Index veröffentlichten, üblichen Strompreis. Dieser wird aus dem durchschnittlichen Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX (EEX-Baseload) in Leipzig im jeweils vergangenen Quartal abgeleitet und schwankt meist zwischen 2 und 4 ct/kWh.

Veröffentlichung des KWK-INDEX bei der Strombörse EEX.

www.eex.de  
>marktdaten  
>strom  
>spotmarkt  
>kwk-index

## Erstattung der vermiedenen Netznutzungsentgelte

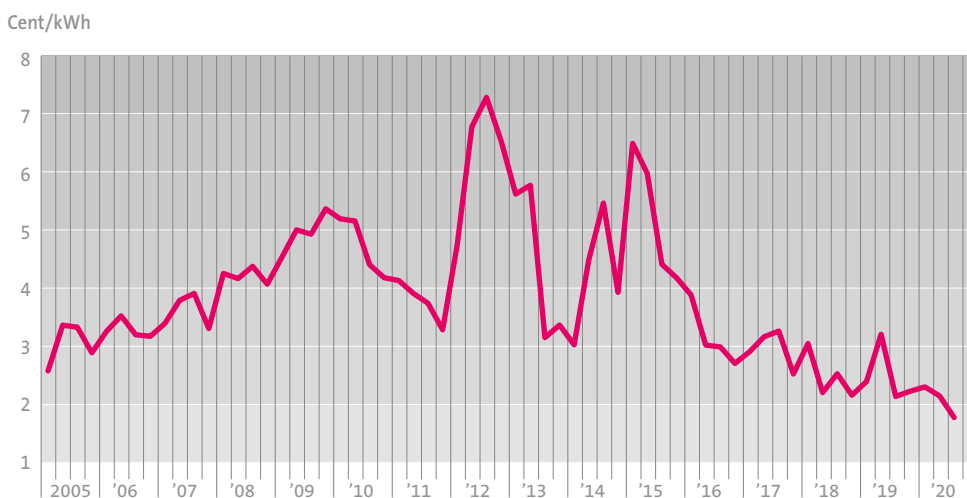
Dezentrale KWK-Anlagen haben nach § 18 StromnetzentgeltVO (StromNEV) für eingespeiste Strommengen einen Anspruch auf die Erstattung der vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE). Diese berücksichtigen, dass der Netzbetreiber den Strom, den er aus KWK-Anlagen eingespeist bekommt, nicht aus anderen Quellen über das vorgelagerte Netz beziehen muss. Ein Vergütungsanspruch für vermiedene Netznutzungsentgelte besteht nur für eingespeisten Strom. Die Berechnung erfolgt durch den Netzbetreiber und hängt von der Netzebene ab, auf der der KWK-Strom eingespeist wird. Die Vergütung für vermiedene Netznutzungsentgelte fällt regional unterschiedlich aus und liegt meistens zwischen 0,2 und 2 ct/kWh. Die vNNE können beim örtlichen Stromnetzbetreiber in Erfahrung gebracht und der Vergütung von eingespeisten Strom zugerechnet werden.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (NE-MoG) wird die Vergütung für vNNE bei dezentraler Einspeisung langfristig abgeschafft. Während neue Wind- und PV-Anlagen bereits seit 2018 keine Vergütung für vNNE mehr erhalten, können neue KWK-Anlagen, die bis zum 31.12.2022 in Betrieb gehen, die Vergütung noch erhalten. KWK-Anlagen, die ab dem 1.1.2023 in Betrieb genommen werden, erhalten dagegen keine vNNE mehr.

Aktuelle Informationen zu den vNNE: ASUE e. V.

asue.de

Vergütung des eingespeisten Stromes (der „übliche Preis“ nach § 4 KWKG)



Quelle: ASUE e. V.



## Zulassungsverfahren

Voraussetzung für den Anspruch auf Zuschlagzahlungen nach dem KWKG ist die Zulassung der KWK-Anlage durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Für Mini-BHKW mit einer Leistung bis 50 kW<sub>el</sub> hat das BAFA ein vereinfachtes Zulassungsverfahren auf der Grundlage einer Allgemeinverfügung eingerichtet. Für die Zulassung eines auf der Typenliste der BAFA zur Allgemeinverfügung geführten BHKW reicht eine kostenlose elektronische Anzeige.

Achtung: Ein Anspruch auf die vollumfängliche Förderung besteht nur, wenn die Anzeige beziehungsweise der Antrag bis zum 31. Dezember des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres beim BAFA eingeht.

Eine Zuschlagberechtigung besteht nur, wenn durch die neue KWK-Anlage keine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängt wird.

Weitere Informationen zum KWKG: [www.asue.de/foerdermittel](http://www.asue.de/foerdermittel)

BHKW-Typenliste zur Allgemeinverfügung sowie Informationen zum elektronischen Zulassungsverfahren:  
BAFA

[www.bafa.de](http://www.bafa.de)  
>Energie  
>Energieeffizienz  
>KraftWaermeKopplung  
>Stromverguetung  
>Stromverguetung bis 50 kW<sub>el</sub>

## Mitteilungs- und Vorlagepflichten während des Betriebes kleiner BHKW

Betreiber von kleinen BHKW ( $\leq 50 \text{ kW}_{el}$ ) müssen für die Dauer der Zuschlagzahlungen dem Netzbetreiber jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu der erzeugten KWK-Nettostromerzeugung, den selbst verbrauchten Strommengen, dem Brennstoffeinsatz, den erreichten Vollbenutzungsstunden und der EEG-Umlage vorlegen (§ 15 Abs. 3 KWKG 2020). Einige Netzbetreiber verzichten auf diese Meldung, da diese mithilfe der jährlichen Zählerstände für die erzeugten und eingespeisten Strommengen die oben geforderten Daten selbst berechnen. Dies sollte im Vorfeld mit dem Netzbetreiber geklärt werden.

Informationen zu negativen Strompreisen

[www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)  
>EEG  
>Marktpraemie  
>Marktwerte

Bisherige Betreiber von KWK-Anlagen mussten gemäß den Mitteilungspflichten des „alten“ KWKG-Gesetzes (§ 15 Abs. 4 KWKG 2017) dem Netzbetreiber die nicht förderfähigen Strommengen melden, die während der Stundenkontrakten mit negativen Strompreisen erzeugt wurden. Erfolgte keine Meldung, verringerte sich der Förderanspruch (KWK-Zuschlag) in dem jeweiligen Kalendermonat um fünf Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum mit negativen Börsenpreisen lag.

Mit dem KWKG 2020 entfällt diese Mitteilungspflicht jedoch für neue KWK-Anlagen mit einer Leistung von  $\leq 50 \text{ kW}_{el}$  (§ 15 Abs. 4 KWKG 2020). Für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1.1.2020 muss die Meldung allerdings noch durchgeführt werden.



# 4 Investitionskostenzuschüsse und zinsgünstige Kredite

## Förderprogramme

Eine Reihe von Förderprogrammen und Investitionszuschüssen können die Wirtschaftlichkeit eines BHKW verbessern. Hier bestehen neben den bundesweiten Programmen (KfW-Programm 433 für Brennstoffzellen, KfW-Kredite) eine Reihe regionaler Angebote in den einzelnen Bundesländern und Kommunen sowie seitens der Energieversorger. Hinweise zu aktuellen Förderprogrammen für konkrete Bauvorhaben geben spezialisierte Energieberaterinnen und Energieberater, Energieagenturen und Energieversorgungsunternehmen.

Der Antrag auf eine Investitionsförderung ist allgemein unbedingt vor der Auftragserteilung zum Kauf, zur Lieferung oder zum Einbau eines BHKW zu stellen. Eine Förderung eines laufenden Projektes wird regelmäßig versagt. Des Weiteren ist zu prüfen, inwiefern die Förderprogramme kumulierbar sind, weil manche Förderung nicht mit anderen gemeinsam bewilligt wird, bzw. weil Förderhöchstgrenzen zu beachten sind.

### Zuschuss Brennstoffzelle (KfW-Programm 433)

Seitens der KfW gibt es im Rahmen der Baufinanzierung die Möglichkeit einen Investitionszuschuss für Brennstoffzellen (KfW-Programm 433) zu erhalten. Der Zuschuss wird für den Einbau einer Brennstoffzelle (0,25–5 kW<sub>el</sub>) in ein neues oder bereits bestehendes Gebäude, für Wohn-, als auch Nichtwohngebäude, in einer Höhe von bis zu 28.200 € je Einheit gewährt. Gefördert werden können die Kosten der Anlage inkl. Einbau, Vollwartungsverträge der ersten 10 Jahre sowie Leistungen des Energieeffizienzexperten.

### Förderung durch Landesförderprogramme

Mehrere Bundesländer und Kommunen unterstützen den Einsatz von Mini-BHKW mit eigenen Förderprogrammen. Erkundigen Sie sich, ob die Förderung in Ihrem Bundesland auch mit den Förderungen der BAFA und KfW kombinierbar sind. Informationen zu den aktuellen Förderangeboten einzelner Bundesländer erhalten Sie bei Energieversorgungsunternehmen, Verbraucherzentralen, Wirtschaftsförderungen oder Landesenergieagenturen.

### Förderung durch Energieversorgungsunternehmen

Selbst wenn ein Liefervertrag bereits für die alte Heizungsanlage besteht, kann sich die Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Energie- bzw. Erdgasversorgungsunternehmen lohnen. Im Hinblick auf die Förderung des Vorhabens halten manche Gasversorgungsunternehmen interessante Programme bereit.

### Förderung über KfW-Effizienzhäuser

Der Einsatz einer KWK-Anlage kann Teil einer energetischen Sanierung eines Gebäudes oder auch Bestandteil eines besonders energieeffizienten Neubaus sein. Die KfW hält zahlreiche Zuschuss- und Kreditprogramme bereit, mit denen Anreize für eine energetische Sanierung oder eines energieeffizienten Neubaus geschaffen werden. Dies wird über die KfW-Effizienzhäuser realisiert. Bei den primärenergetischen Berechnungen für die KfW-Effizienzhäuser wird die Stromerzeugung der KWK-Anlagen berücksichtigt und mit einer Gutschrift verrechnet. Auf diese Weise lassen sich mit BHKWs und Brennstoffzellen die höchsten Förderstandards der KfW erreichen – im Neubau KfW-Effizienzhaus 40 Plus und bei der Sanierung KfW-Effizienzhaus 55. Somit kann sich die Investition in die KWK-Anlage alleine dadurch bezahlen machen, dass aufgrund der Energieeffizienz der Anlage der nächsthöhere KfW-Effizienzhausstandard erreicht wird. Die vergünstigten Konditionen hieraus können den Mehrbetrag an Investitionskosten der KWK-Anlage übertreffen

www.kfw.de  
> Privatpersonen  
> Neubau /  
> Bestehende  
Immobilie

### Energetische Sanierung

#### gewerblich genutzter Nichtwohngebäude

Für gewerbliche Nichtwohngebäude wird der Einbau einer KWK-Anlage über die KfW als Einzelmaßnahme gefördert. Die energetische Modernisierung muss zum KfW-Effizienzgebäude 70, 100 oder „Denkmal“ führen. Häufig sind die Einspareffekte durch die KWK-Anlage bereits so groß, dass diese zur Erfüllung der Anforderungen ausreicht. Alternativ muss die Maßnahme mit weiteren Einzelmaßnahmen kombiniert werden, z.B. Fenstertausch, Lüftungsanlage, Beleuchtung etc.

www.kfw.de  
> inlandsförderung  
> Unternehmen  
> Energie-Umwelt  
> Energieeffizienz  
> Förderratgeber

## 5 Förderung kleiner BHKW mit biogenen Brennstoffen

### Biogene Brennstoffe für kleine BHKW: Biogas und Biomethan

Biogasbetriebene KWK-Anlagen finden sich in der Regel in der Landwirtschaft in unmittelbarer Nähe der Biogaserzeugung. Blockheizkraftwerke (BHKW) können aber auch alternativ zu Erdgas mit Biomethan über das Erdgasnetz versorgt werden. Biomethan ist nach dem EEG Biogas oder sonstige gasförmige Biomasse, das oder die aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist wurde. Ein Biomethan-BHKW bezeichnet also ein Blockheizkraftwerk, das über das Erdgasnetz mit Erdgas als Brennstoff versorgt wird, jedoch bilanziell mit Biomethan beliefert wird. Dies muss in einer lückenlosen Massenbilanz von der Biomethanproduktion bis zum BHKW nachgewiesen werden.

### Das Erneuerbare-Energien-Gesetz

BHKW können nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden, wenn diese zu 100 % mit erneuerbaren Energieträgern (Biogas, Biomethan) betrieben werden. Das EEG sieht dazu eine feste Einspeisevergütung für in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Strom vor. Während die Förderung für größere Biomasse-Anlagen seit 2017 ausgeschlossen wird, bleiben kleine Biomasse-Anlagen unter 150 kW (Bemessungsleistung) von der Ausschreibung ausgenommen. Sie erhalten über 20 Jahre für die eingespeiste Energiemenge eine gesetzlich festgelegte Vergütung\*.

\* Die genaue Vergütung bedarf einer individuellen Beratung und ist mit dem Fachplaner zu klären.

\*\* Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nr. 1 des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung.

Die Zuordnung zu den Leistungsstufen erfolgt nicht nach der (technischen) installierten Leistung, sondern nach der „Bemessungsleistung“. Der Begriff der Bemessungsleistung einer Anlage ist im EEG als Quotient der in dem jeweiligen Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden und der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahrs definiert.

Bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 kW beträgt die Einspeisevergütung für Biomethan-BHKW bis zum Jahr 2022 12,8 ct/kWh (§ 42 EEG). Voraussetzung ist, dass das Biomethan aus Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung hergestellt wurde. Bei Einsatz von Biomethan aus bestimmten Bioabfällen\*\* gelten erhöhte Vergütungssätze.



Ab dem Jahr 2022 unterliegt die Einspeisevergütung von 12,8 ct/kWh einer Degression von einmal jährlich um 0,5 Prozent. Dies bedeutet, dass die Vergütungssätze für die dann neu in Betrieb genommenen Anlagen künftig sinken. Sie bleiben dann aber für den gesamten Förderzeitraum über 20 Jahre konstant.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Biomasse-BHKW auch eine Vergütung für die Schaffung von Flexibilität (§ 50 EEG) erhalten. Die Flexibilitätsprämie belohnt die Bereitstellung zusätzlicher Stromerzeugungskapazitäten, die das BHKW in die Lage versetzen, die Stromerzeugung flexibel nach dem Bedarf auf dem Strommarkt auszurichten.



## EEG oder KWKG

Die Einspeisung des erzeugten KWK-Stroms in das Netz der allgemeinen Versorgung nach dem EEG konkurriert wirtschaftlich meistens mit der Eigennutzung nach dem KWKG im Gebäude. Eine gleichzeitige Förderung nach dem EEG und nach dem KWKG ist ausgeschlossen. Wird ein BHKW mit einem Beimischprodukt (Mischung von Erdgas und Biomethan) betrieben, kann der Strom nach dem KWKG gefördert werden, jedoch nicht nach dem EEG.

In der Praxis zeigt sich, dass bei den aktuell gegebenen Rahmenbedingungen für viele Mini-BHKW-Betreiber die Eigennutzung des Stroms in Verbindung mit den KWK-Zuschlägen wirtschaftlich attraktiver ist. Der Einsatz von Biogas / Biomethan kann aber aus Gründen des Klimaschutzes befürwortet werden. Außerdem können Biomethan-BHKW die Energie- und Klimabilanz von Gebäuden signifikant verbessern. Dies kann bei der Gewährung von Förderprogrammen, KfW-Krediten sowie den Nachweisverfahren zur Gebäudeeffizienz (Ermittlung des Primärenergiefaktors nach DIN V 18599) im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes für Neubauvorhaben Vorteile bringen.

## Netzanschluss und Liefervertrag

Die Versorgung mit Biomethan erfordert einen Netzanschluss des BHKW an das örtliche Gasnetz. Viele Gasnetzbetreiber sind auch gleichzeitig Energieversorgungsunternehmen und können eine passende Biomethanversorgung anbieten. Daneben gibt es auch regionale oder bundesweite Biomethanlieferanten, mit denen ein entsprechender Liefervertrag abgeschlossen werden kann.

## Nachweisführung gegenüber dem Stromnetzbetreiber

Die Frist zur Einreichung der Nachweise beim Stromnetzbetreiber für die EEG-Vergütung des entsprechenden Kalenderjahres ist der 28. Februar des Folgejahres. Da die Einsatzstofftagebücher der Biogasproduzenten in der Regel erst am Ende eines Jahres vollständig sind, werden das Anlagenaudit durch die/den Umweltgutachter/in im Januar oder Februar vorgenommen und die Nachweise dem BHKW-Betreiber anschließend zur Verfügung gestellt.

BHKW-Betreiber sollten darauf achten, dass in den Biomethanlieferverträgen eine Frist für den Erhalt der Nachweise vom Biomethanlieferanten festgehalten wird, die dem Betreiber ausreichend Vorlaufzeit zum Zusammenstellen und Einreichen aller notwendigen Dokumente für den Netzbetreiber gewährleistet. Die Kosten für die Nachweisführung trägt üblicherweise der Biomethanlieferant.

Als Nachweis für den Einsatz können für serienmäßig hergestellte BHKW mit einer Leistung von bis zu 2 MW geeignete Unterlagen des Anlagenherstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.



## 6 Das Mini-BHKW im Mehrfamilienhaus

### Investitionskostenumlage als energetische Sanierung

Ein Blockheizkraftwerk kann grundsätzlich durch Vermieter/innen selbst oder durch einen externen Energiedienstleister (Contractor) betrieben werden. Dies hat einen Einfluss auf die rechtlichen Rahmenbedingungen.

Investieren Vermieter/innen selbst in die Anschaffung, können nach § 559 BGB die Kosten als „energetische Modernisierung“ anteilig auf die Kaltmiete auf den Mieter umgelegt werden. Danach können grundsätzlich die Investitionskosten des BHKW bis zur Höhe eines neuen Brennwertkessels mit Wärmespeicher als Sanierungsaufwand weitergegeben werden. Die Berücksichtigung von öffentlichen Förderungen und Zuschüssen ist dabei zu prüfen (§ 559a BGB).

Für eine Umlage von Investitionskosten muss der Vermieter dem Mieter die beabsichtigten Modernisierungsmaßnahmen rechtzeitig bekannt geben.

### Umlage der Heizkosten

Die Wärme des BHKW wird üblicherweise zur Gebäudeheizung und Warmwasserbereitung genutzt. In vermieteten Mehrfamilienhäusern erfolgt eine Verrechnung der Heizkosten im Rahmen der umlagefähigen Betriebskosten. Dies umfasst neben dem Brennstoffverbrauch auch die sogenannten Heiznebenkosten. Diese können über die Heizkostenabrechnung in begrenztem Umfang auf den Mieter umgelegt werden. Für eine Wärmelieferung aus einer KWK-Anlage des Vermieters muss daher kein zusätzlicher Wärmeliefervertrag geschlossen werden.

Da BHKW sowohl Wärme als auch Strom produzieren, müssen die Kosten des BHKW auf die Stromerzeugung und die Wärmeerzeugung aufgeteilt werden. Der Anteil der Stromproduktion kann nicht als Kosten im Sinne der Heizkostenverordnung (HeizkostenV) umgelegt werden und muss herausgerechnet werden. Die Ermittlung der umlagefähigen Wärmeerzeugungskosten kann nach der Richtlinie VDI 2077 Blatt 3.1 erfolgen. Es stehen hierfür messtechnische und rechnerische Methoden zur Verfügung.

Weitere Informationen zum VDI 2077 Blatt 3.1: [Statusreport des VDI zu Mikro-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen.](#)

[www.vdi.de](http://www.vdi.de)  
>Presse  
>Publikationen  
>KWK Statusreport





## Gewerbliche Wärmelieferung

Ein Instrument zur Realisierung eines BHKW in einem Mehrfamilienhaus ist das sogenannte Contracting. In einer Contracting-Lösung übernimmt ein Energiedienstleister (Contractor) die Objektversorgung mit Wärme und ggf. auch Strom, wobei Planung, Errichtung, Finanzierung, Betrieb sowie Wartung und Instandhaltung vom Contractor als Komplettpaket angeboten werden können.

Bei der Umstellung von der Eigenversorgung auf ein Wärmeliefer-Contracting muss der Mieter im Fall eines Effizienzgewinns die Kosten für die Wärmelieferung mittragen, wenn die Betriebskosten für die bisherige Versorgung mit Heizwärme und Warmwasser nicht überschritten werden, d. h. wenn eine Kostenneutralität gewährleistet ist. Diese Regelungen sind in der Wärmelieferverordnung (WärmelV) definiert.

Der Vermieter hat die Umstellung spätestens drei Monate zuvor in Textform anzukündigen (§ 556c Abs. 2 BGB). Der notwendige Inhalt der Umstellungskündigung wird in § 11 Abs. 2 WärmelV geregelt. Sie muss informieren über:

- die Art der zukünftigen Wärmelieferung wie z. B. Blockheizkraftwerk oder KWK-Anlage, Brennstoffart,
- die voraussichtliche Energieeinsparung,
- den Kostenvergleich,
- den geplanten Zeitpunkt der Umstellung,
- den vereinbarten Wärmepreis und
- die Regelungen zur Preisänderung im Wärmelieferungsvertrag.

Bei der Vertragsschließung mit einem Energiedienstleister sollte die erforderliche Unterstützung bezüglich der Berichts- und Informationspflichten geklärt werden.

### § 3 ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

#### Nr. 24 Kunden:

Großhändler, Letztverbraucher und Unternehmen, die Energie kaufen,

#### Nr. 24a Kundenanlagen:

Energieanlagen zur Abgabe von Energie, die

- a) sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden,
- b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und
- d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

#### Nr. 24b Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung:

Energieanlagen zur Abgabe von Energie, die

- a) sich auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befinden,
- b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- c) fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dienen und
- d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

**Nr. 25 Letztverbraucher:** Natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen. Auch der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile steht dem Letztverbrauch im Sinne dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gleich.

## Stromlieferung an Mieter und Eigentümer

Der im BHKW erzeugte Strom kann relativ unkompliziert zur Allgemeinstromversorgung des Gebäudes genutzt oder in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeist werden. Alternativ besteht auch die Möglichkeit einer Strombelieferung von Mietern bzw. Eigentümern innerhalb des Gebäudes, dabei sind eine Reihe von Pflichten zu beachten.

Die allgemeine Anzeigepflicht für Energieversorgungsunternehmen nach § 5 Satz 1 EnWG (s. Kasten unten) entfällt für kleine KWK-Anlagen: Wird das BHKW zur Eigenversorgung oder zur Strombelieferung von Mietern/Dritten in der unmittelbaren Umgebung in einer sog. Kundenanlage genutzt oder die erzeugten Strommengen vollständig in das öffentliche Netz eingespeist, muss keine Anzeige nach § 5 EnWG bei der Bundesnetzagentur erfolgen. Eine Kundenanlage liegt i. d. R. vor, solange nicht mehrere Hundert Letztverbraucher beliefert und die versorgten Gebäude nicht durch größere Durchgangsstraßen o. ä. durchquert werden.

Auch die Genehmigungspflicht zum Netzbetrieb nach § 4 EnWG kann in Kundenanlagen entfallen. Dies setzt voraus, dass keine Netznutzungsgebühren verlangt werden und für Letztverbraucher die freie Wahlmöglichkeit des Energielieferanten gewahrt bleibt.

Für den erzeugten Strom gibt es – im Gegensatz zur Wärme – keine Abnahmepflicht durch die Mieter, das heißt, jeder Mieter kann seinen Stromversorger frei wählen. Der Betreiber des BHKW schließt mit dem Strombezieher einen Stromliefervertrag. Dieser regelt neben dem Strompreis die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten, Haftungszuständigkeiten, Kündigungsfristen sowie Verbraucherschutzbestimmungen.

Bei der Energiebelieferung von Haushaltskunden sind dabei eine Reihe von Vorgaben gemäß § 41 EnWG einzuhalten. Insbesondere sind umfangreiche Aufklärungs- und Warnpflichten im Interesse des Verbraucherschutzes zu erfüllen und verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anzubieten.

Auch die Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher müssen gemäß § 40 EnWG bestimmte Anforderungen erfüllen. Dies gilt auch bei einer Belieferung von Letztverbrauchern innerhalb einer Kundenanlage. So müssen derartige Rechnungen einfach und verständlich sein, zudem müssen die Rechnungen eine Reihe von weiteren Informationen enthalten.

Die Pflichten für Energieversorgungsunternehmen bzw. Stromlieferanten nach dem EnWG stellen erhebliche Anforderungen an die Verträge, Rechnungen und Werbematerialien für Letztverbraucher. Ihre Erfüllung verlangt spezielle energiewirtschaftliche und juristische Kompetenzen. Privaten Anlagenbetreibern, Hausbesitzern und wohnungswirtschaftlichen Unternehmen empfiehlt sich dazu in der Regel eine Kooperation mit spezialisierten Beratungsunternehmen und Dienstleistern.

### § 5 ENERGIEWIRTSCHAFTS-GESETZ: ANZEIGE DER ENERGIEBELIEFERUNG

**Wortlaut des Gesetzes:** Energieversorgungsunternehmen, die Haushaltskunden mit Energie beliefern, müssen die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit sowie Änderungen ihrer Firma bei der Regulierungsbehörde unverzüglich anzeigen; ausgenommen ist die Belieferung von Haushaltskunden ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage oder eines geschlossenen Verteilernetzes sowie über nicht auf Dauer angelegte Leitungen.



# 7 Die EEG-Umlage bei Stromlieferung und Eigenverbrauch

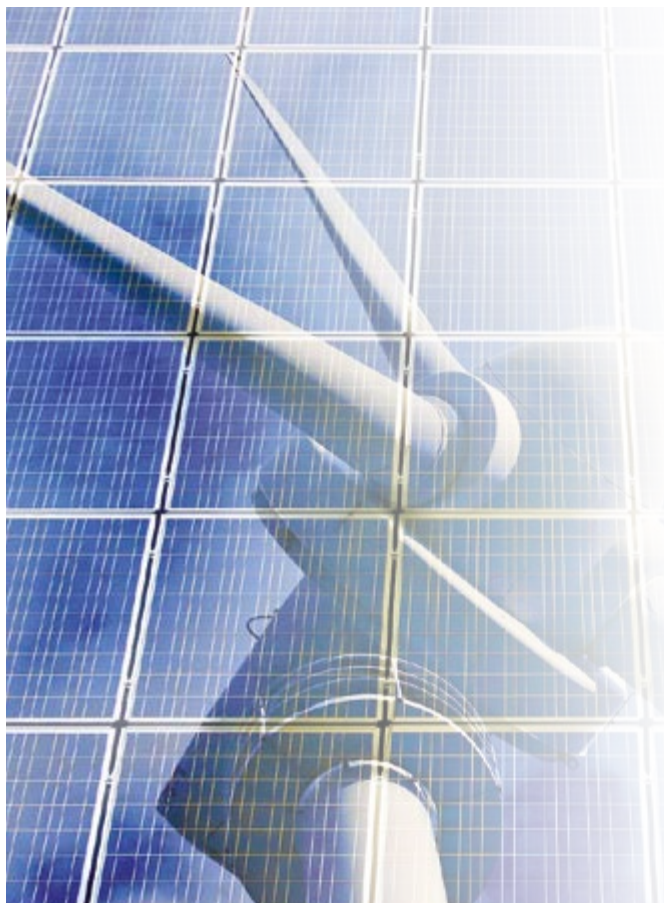
## EEG-Umlage

Der Verbrauch von elektrischer Energie wird nach dem Gesetz zum Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) mit einer Umlage belastet. Die EEG-Umlage ist vom (den Letztverbraucher beliefernden) Stromversorger (bzw. BHKW-Betreiber) an den Übertragungsnetzbetreiber zu entrichten. Mit der Novelle des EEG 2014 wurde die Umlagepflicht erstmals (zumindest anteilig) auch auf Eigenerzeuger ausgeweitet.

Die Höhe der EEG-Umlage für das Folgejahr wird jedes Jahr zum 15. Oktober von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und veröffentlicht. Die EEG-Umlage für nicht privilegierten Letztverbraucherabsatz beträgt für das Jahr 2021 6,5 ct/kWh.

[www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

Veröffentlichung der Berechnung der EEG-Umlage.



## EEG-Umlage für Eigenversorgung

Mit der EEG-Novelle 2014 wurde eine anteilige Beteiligung auch für Eigenerzeuger an der allgemeinen EEG-Umlage eingeführt, wobei für sehr kleine Anlagen eine Bagatellgrenze gilt. Für neue Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien oder effizienter Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gilt seit dem 01.01.2017 ein reduzierter Betrag von 40 %.

Anlagen, die bereits vor dem 1.8.2014 zur Eigenstromerzeugung in Betrieb genommen wurden, genießen für die Zeit der Förderungsdauer Bestandsschutz und bleiben von der EEG-Umlage ausgenommen. Solange an diesen Anlagen nach 2017 keine Änderungen vorgenommen, bzw. bis 2017 die installierte Leistung um nicht mehr als 30 % erhöht wurde, bleibt der Bestandsschutz bestehen. Ansonsten wird die EEG-Umlage zu 20 % fällig. Achtung: Werden Dritte, beispielsweise weitere Bewohner und Mieter des Gebäudes, mit Strom beliefert, ist für diesen Anteil die vollständige (100 %) EEG-Umlage fällig.

Wenn als Eigenverbraucher die auf 40 % reduzierte EEG-Umlage (§ 61c EEG 2017) in Anspruch genommen wird, sollte beachtet werden, dass dies eine Personenidentität von Letztverbraucher und Erzeuger, einen gasförmigen Brennstoff, als auch einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % voraussetzt. Eigentümergeinschaften werden i. d. R. beanstandet, da die WEG als Ganzes Betreiberin der Anlage ist, aber die einzelnen WEG-Mitglieder die Verbraucher/innen. Die Verbraucher/innen des Stroms müssen gleichzeitig Betreiber der Erzeugungsanlage sein. Weitere Bedingungen sind

- eine Hocheffizienz der KWK-Anlage,
- ein Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 %,
- der Einsatz von Erdgas, erneuerbaren Energien oder sonstigen gasförmigen Energieträgern,
- ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang von Verbrauch und Stromerzeugungsanlage (d. h. Strom wird nicht durch das Netz geleitet und nur überschüssiger Strom eingespeist) sowie
- eine (messtechnische) Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch.

Die mögliche Abrechnung der EEG-Umlage ist bereits bei der Auswahl des Messkonzeptes zu beachten und frühzeitig mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, die selbst erzeugten Strom verbrauchen, sollten sich mit ihrem Netzbetreiber in Verbindung setzen, um ihre EEG-Umlagepflichten zu klären und ihre Mitteilungspflichten rechtzeitig zu erfüllen.

www.bundesnetzagentur.de  
> Elektrizität und Gas  
> Erneuerbare Energien / Kraft-Wärme-Kopplung  
> Leitfäden / Hinweisblätter  
> Eigenversorgung

Die gesetzlichen Regelungen zur EEG-Umlagepflicht können im Detail sehr kompliziert sein und in der Praxis zahlreiche Fragen aufwerfen. Ein zusätzlicher Leitfaden der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur EEG-Umlagepflicht bei der Eigenversorgung soll helfen:  
Leitfaden zur Eigenversorgung.

### Bagatellgrenze

Nach der sog. „Kleinanlagenregelung“ ist Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von maximal 10 kW bis zu einem Eigenverbrauch von 10 MWh/a von der EEG-Umlage befreit (§ 61a EEG 2017). In der Praxis können von dieser Ausnahmeregelung KWK-Anlagen bis 5 kW<sub>el</sub> oder Mini-BHKW mit geringen Laufzeiten oder geringem Eigenverbrauchsanteil (z. B. Allgemiestrom bei Wohnungseigentümergeinschaften) profitieren. Größere Mini-BHKW mit normaler Auslegung (Betriebszeiten) überschreiten regelmäßig die Bagatellgrenze. Beispielsweise erzeugt ein Mini-BHKW mit 8 kW<sub>el</sub>, einem Eigenverbrauchsanteil von 50 % und einer Laufzeit von 4.000 h/a jährlich 32 MWh, von denen 16 MWh selbst verbraucht werden. Die Bagatellgrenze von 10 MWh/a gilt zugleich als Freibetrag, um den sich die jährlich geschuldete EEG-Umlage reduziert, so dass in diesem Beispiel 6 MWh der selbstverbrauchten Strommengen mit 40 % EEG-Umlage berechnet würden.

**Stromlieferung an Dritte** Strom, der aus Anlagen zur dezentralen Stromerzeugung an Dritte geliefert wird, ist in vollem Umfang EEG-umlagepflichtig (§ 60 EEG 2017). Dies gilt auch, wenn der Transport des Stroms innerhalb einer Kundenanlage erfolgt und auf eine Inanspruchnahme des öffentlichen Verteilnetzes verzichtet wird. Eine Weiterberechnung der EEG-Umlage durch den Stromversorger an den Letztverbraucher muss vertraglich vereinbart werden, was der gängigen Praxis entspricht.

## Melde- und Nachweispflichten

Sowohl für Neuanlagen als auch für Bestandsanlagen gibt es Melde- und Nachweispflichten, die sowohl Eigenversorger als auch Anlagen mit Drittbeflieferung betreffen. Diese sind im EEG geregelt und jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres zu erfüllen. Diese Informationspflichten bestehen gegenüber dem örtlichen Verteilnetzbetreiber. Bei Lieferung an Dritte besteht abweichend hiervon eine Melde- und Nachweispflicht zum 31. Mai gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (vgl. § 74a EEG 2017).

## Mitteilungspflicht gegenüber dem Netzbetreiber

Eigenversorger und „sonstige selbst erzeugende Letztverbraucher“ sind dazu verpflichtet, dem zuständigen Netzbetreiber die für eine ordnungsgemäße Abwicklung der EEG-Umlage-Erhebung erforderlichen Informationen mitzuteilen. Für die Erhebung der EEG-Umlage auf Eigenversorgung ist grundsätzlich der örtliche Anschlussnetzbetreiber zuständig, im Übrigen der Übertragungsnetzbetreiber (§ 61i EEG 2017).

Mit dem Netzbetreiber ist insbesondere zu klären, ob grundsätzlich eine EEG-Umlagepflicht besteht und ob eine Ausnahmeregelung die Zahlungspflicht anteilig oder vollständig entfallen lässt. Das gilt auch für Personen, die davon ausgehen, dass in ihrem Fall die EEG-Umlagepflicht vollständig entfällt. Sie müssen dem Netzbetreiber ebenfalls zumindest die notwendigen Basisangaben (einschließlich zwischenzeitlichen, relevanter Änderungen) mitteilen und erforderlichenfalls darlegen, dass die Ausnahmeveraussetzungen vorliegen.

Darüber hinaus sind umlagepflichtige und umlagefreie Strommengen jährlich mitzuteilen. Die Frist für die Mitteilung an den Netzbetreiber für das jeweilige Abrechnungsjahr ist der 28.02. des Folgejahres.



## Geänderte Mitteilungspflicht gegenüber der Bundesnetzagentur

Seit dem Abrechnungsjahr 2017 sind Elektrizitätsversorgungsunternehmen, stromkostenintensive Unternehmen, Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher nicht mehr zur jährlichen Mitteilung gegenüber der Bundesnetzagentur verpflichtet. Die frühere Verpflichtung wurde dahingehend geändert, dass solche Marktteilnehmer nunmehr lediglich auf Verlangen der Bundesnetzagentur Daten in elektronischer Form vorlegen müssen (§ 76 EEG 2017).



Die Formulare zur Meldung finden sich auf der Website der BNetzA. Weitere Informationen zu den Mitteilungspflichten und den Darlegungs- und Beweislasten finden sich im: Leitfaden zur Eigenversorgung der BNetzA.

## Eintragung im Marktstammdatenregister

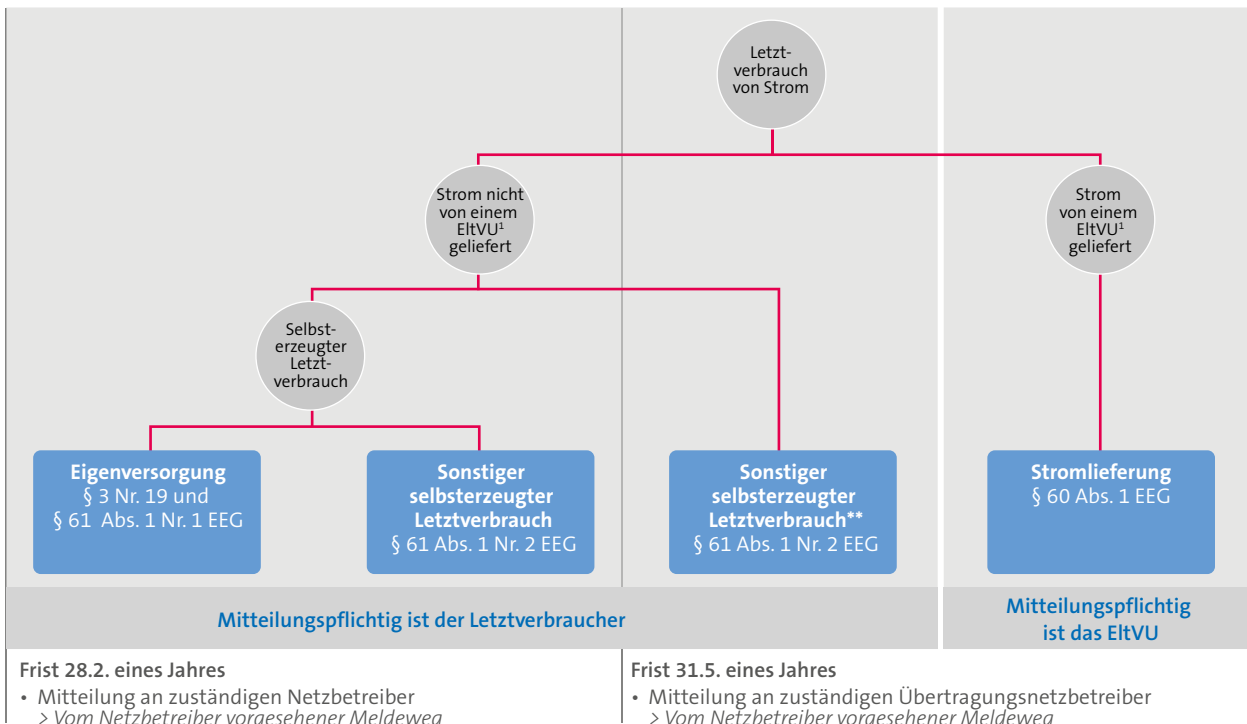
Das Marktstammdatenregister (MaStR) ist das Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt und wird von der Bundesnetzagentur geführt. Im MaStR sind ausschließlich Stammdaten enthalten mit dem zentralen Ziel die energiewirtschaftlichen Prozesse zu vereinfachen und somit die Bürokratiebelastung der Bürger und Unternehmen zu reduzieren.

Nach der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) müssen Betreiber von KWK-Anlagen sich selbst und die Anlage registrieren, die sie betreiben. Die Registrierung hat bis spätestens einen Monat nach Inbe-

triebnahme der Anlage zu erfolgen und ist darüber hinaus maßgeblich für einen Anspruch auf Zahlung nach EEG oder KWKG. Dabei muss die Registrierung im Webportal nicht persönlich durchgeführt, sondern kann auch von einer anderen bevollmächtigten Person, z. B. einem Contractor, Installateur oder Dienstleister, übernommen werden.

Diese Pflichten gelten auch dann, wenn die Anlage bereits in einem anderen Register der Bundesnetzagentur registriert wurde. Da auch Anlagen registriert werden müssen, die keine Förderung erhalten, sind auch deren Betreiber verpflichtet, sich zu registrieren.

### Mitteilungspflichten im Rahmen der Endabrechnung für das Vorjahr für die verschiedenen Formen der Stromvergütung



\* EitVU = Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch als Stromlieferant bezeichnet.

\*\* z. B. unmittelbare Beschaffung des selbstverbrauchten Stroms an einer Strombörse oder mittels OTC-Gesellschaften über den eigenen Bilanzkreis des Letztverbrauchers oder spezielle Konstellationen einer Belieferung im Ausland

## 8 Einrichtung und Betrieb von Messsystemen

### Messstellenbetrieb

Für einen ordnungsgemäßen Betrieb eines Mini-BHKW ist es erforderlich, die vom BHKW erzeugte Strommenge, die eingespeiste Strommenge, die aus dem Netz bezogene Zusatz- und Reservestrommenge und die ggf. selbst verbrauchte oder an Dritte gelieferte Strommenge zu erfassen. Für die Beanspruchung der Energiesteuerentlastung ist zudem eine Erfassung des vom BHKW verbrauchten Gases erforderlich, da für den im Spitzenlastkessel verheizten Brennstoff keine Energiesteuerentlastung gewährt wird.

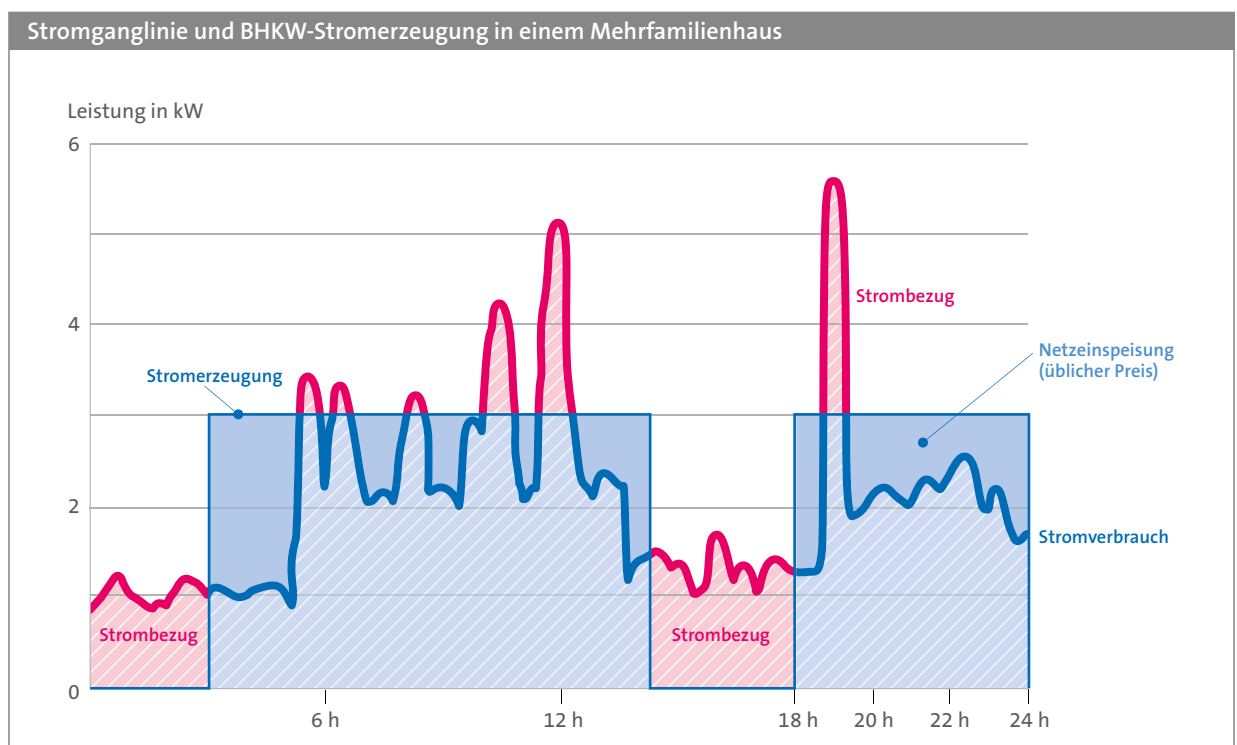
Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen. Seit Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) obliegt diese Aufgabe in der Regel einem professionellen Messstellenbetreiber. Die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers übernimmt in der Regel der Betreiber des örtlichen Verteilnetzes.

Im Bereich des Messwesens ist in den letzten Jahren eine Liberalisierung erfolgt. BHKW-Betreiber können daher

auch einen freien Messstellenbetreiber beauftragen oder sich selbst als Messstellenbetreiber betätigen, sofern sie die damit verbundenen Anforderungen einhalten. Für einen Messstellenbetrieb durch den BHKW-Betreiber schließt dieser mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber einen „Messstellenbetriebsrahmenvertrag“.

Die Anforderungen an Zählerplätze im Niederspannungsnetz sind in der Anwendungsregel VDE-AR-N 4101 „Anforderungen an Zählerplätze in elektrischen Anlagen im Niederspannungsnetz“ sowie in der VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ definiert. In den „Technischen Anschlussbedingungen“ (TAB) des jeweiligen Netzbetreibers können unter Umständen zusätzliche Anforderungen festgelegt sein, die für eine sichere und störungsfreie Versorgung erforderlich sein müssen.

Um unnötige Komplikationen zu vermeiden, ist es ratsam, sich bereits im Vorfeld mit dem Netzbetreiber darüber zu verständigen, wer den Messstellenbetrieb zukünftig übernimmt. In der Regel wird jedoch der Einfachheit halber der Netzbetreiber mit dem Messstellenbetrieb beauftragt.



## Erzeugungszähler

Messtechnische Erfassung der KWK-Stromerzeugung

Die für den KWK-Zuschlag maßgebliche Nettostromerzeugung des BHKW ist mittels eines Erzeugungszählers zu erfassen. Obwohl einige Hersteller ab Werk einen geeichten Hutschienenzähler installieren, ist für die Erzeugungsmessung die Errichtung eines eigenen 3-Punkt-Zählerplatzes in einem Zäblerschrank zu empfehlen, da nur wenige Messstellenbetreiber eine Messung mittels Hutschienenzähler akzeptieren. Soweit keine andere Regelung getroffen wird, übernimmt der grundzuständige Messstellenbetreiber den Betrieb der Messeinrichtung.

## Einspeisezähler

Messtechnische Erfassung der Einspeisung und des Bezugs

Der Zweirichtungszähler ist ein Bezugs- und Einspeisezähler in einem Gehäuse. Mit diesem können sowohl alle ins Netz eingespeisten als auch die aus dem Netz bezogenen Strommengen erfasst werden. Insbesondere bei den elektronischen Einspeisezählern sollten Anlagenbetreiber und Installateure darauf achten, phasensaldierende Zähler einzusetzen. Diese arbeiten äquivalent zu den Ferraris-Zählern. Der Eigenverbrauch kann sich sonst für Betreiber von Klein-BHKW signifikant reduzieren. Saldierende Zähler sind mit dem Vermerk „Registrierung wie Mode 2“ auf dem Typenschild (bzw. im Display) gekennzeichnet.

## Unterzähler

Messtechnische Erfassung der Stromdirektlieferung

Erfolgt eine Direktlieferung des erzeugten KWK-Stromes an Letztverbraucher innerhalb einer Kundenanlage mit einer eigenen Abrechnung (beispielsweise Mieterstrom), ist eine Erfassung über Strom-Unterzähler erforderlich. Die Unterzähler sind auch erforderlich, um die aus dem Netz bezogenen Strommengen über das „Summenzählermodell“ bilanziell zu ermitteln und abzurechnen. Das Summenzählermodell ermöglicht eine Abrechnung über virtuelle Zählpunkte an den Unterzählern. Die Abrechnung erfolgt nach Ablauf des Abrechnungsjahres oder nach Lieferende. Deshalb müssen neben turnusmäßigen, manuellen Ablesungen auch bei Mieterwechsel bzw. Kundenwechsel die beteiligten Zähler abgelesen werden (siehe Kapitel Mehrfamilienhäuser).

Beispiel der Anordnung der Stromzähler in einem Mehrparteienhaus.

Der im BHKW erzeugte und innerhalb des Hauses verbleibende Strom wird prozentual den beteiligten Mietern zugerechnet.



### MELDUNG BEIM EICHAMT BEI EIGENEM MESSSTELLENBETRIEB

Alle Zähler, die zur Abrechnung der Energiemengen mit Behörden, Unternehmen oder Letztverbrauchern genutzt werden, müssen geeicht sein und vom Messstellenbetreiber beim Eichamt angemeldet werden. Wird für den BHKW-Betrieb der grundzuständige oder ein freier Messstellenbetreiber gewählt, muss der BHKW-Betreiber die Meldung also nicht selbst vornehmen. Anders sieht es allerdings aus, wenn der BHKW-Betreiber selbst den Messstellenbetrieb übernimmt.

Dies kann bei einigen Anlagen in Frage kommen, die vom Hersteller bereits mit geeichten Zählern geliefert werden und die zur reinen Eigenversorgung betrieben werden und somit kein kompliziertes Messkonzept besteht. Der Anlagenbetreiber kann sich dann bei seinem Verteilnetzbetreiber als Messstellenbetreiber registrieren und damit die Kosten für den Messstellenbetrieb einsparen. Leider unterscheiden sich die hiermit für den Anlagenbetreiber einhergehenden Prozesse in ihrer Komplexität teilweise deutlich von Netzbetreiber zu Netzbetreiber. Dies sollte im Vorfeld mit dem Netzbetreiber geklärt werden.

Nach Inbetriebnahme der Anlage muss der Anlagenbetreiber als Messstellenbetreiber innerhalb von sechs Wochen den Erzeugungszähler dem Eichamt melden.

Ob BHKW bzw. Brennstoffzellen bereits mit einem geeichten Zähler geliefert werden, unterscheidet sich von Hersteller zu Hersteller. Während einige Anlagen immer mit einem geeichten Zähler ausgeliefert werden, muss dieser bei anderen separat bestellt werden.

### Messkonzepte für Eigenerzeugungsanlagen

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen können im Einzelfall verschiedene Messkonzepte realisiert werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber und hängt von der gewählten Vergütung sowie von den zur Erfassung der EEG-Umlage notwendigen Messdaten ab. Stand der Technik ist eine Lösung mit einem 2-Richtungszähler (für Bezug und Einspeisung), einem Erzeugungszähler und ggf. Unterzähler für einzelne Verbraucherstellen.

Für die Gewährung der reduzierten EEG-Umlage für eigenerzeugten und selbstverbrauchten Strom (§ 61c EEG 2017) muss messtechnisch nachgewiesen werden, dass Verbrauch und Erzeugung zeitgleich erfolgt sind. Sofern der BHKW-Betreiber der einzige (Eigen-)Verbraucher ist, kann dieser Nachweis durch eine einfache Messung und Verrechnung mittels Standardlastprofilzählern (SLP-Zähler) erfolgen. Werden innerhalb der gleichen Kundenanlage auch Dritte mit Strom versorgt, wird für diesen Nachweis eine registrierte Leistungsmessung (RLM) von Erzeugung und Eigenverbrauch oder ein Einsatz intelligenter Messsysteme (Smart Meter) erforderlich.





## Intelligente Messsysteme

Im Gegensatz zu herkömmlichen Stromzählern sollen intelligente Messsysteme (Smart-Meter) den Stromverbrauch für Endverbraucher (und Erzeuger) transparent machen.

Auf Grundlage des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) soll für BHKW-Betreiber mit einer installierten Leistung über 7 kW<sub>el</sub> die Verwendung eines „Smart-Meters“ erforderlich werden. Das MsbG sieht ein langfristiges Rollout über mehrere Jahre vor. Dieser erfordert die Einhaltung definierter Kostengrenzen und ein Angebot BSI-zertifizierter Geräte mehrerer Hersteller. Mit der „Marktanalyse zur Feststellung der technischen Möglichkeit zum Einbau intelligenter Messsysteme nach § 30 MsbG“ hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) darüber hinaus bereits die technische Möglichkeit des Einbaus von intelligenten Messsystemen festgestellt (s. [www.bsi.bund.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Presse2020/SmartMeter\\_300120.html](http://www.bsi.bund.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Presse2020/SmartMeter_300120.html)). Demnach müssen ab 2020 bereits alle Anlagenbetreiber dem Einbau eines intelligenten Messsystems bei einem maximalen Preis von 100 € zustimmen.

Der Einbau intelligenter Messsysteme kann auch freiwillig erfolgen, beispielsweise, um die Anlagenfahrweise und den Eigenverbrauch zu optimieren, den Verbrauchern Messdaten zugänglich zu machen oder die Erfassung der zeitgleichen Eigenverbräuche für die reduzierte EEG-Umlage nachzuweisen.

Zudem sind die Messstellenbetreiber verpflichtet, sämtliche Messstellen mindestens mit modernen (digitalen) Messeinrichtungen auszustatten.

Bei Anlagen (§ 31 Abs. 2 MsbG)		
Leistung	Einbau	Obergrenze Jahrespreis
über 100 kW	2020 – 2027	keine
30 bis 100 kW	2017 – 2024	200 €
15 bis 30 kW	2017 – 2024	130 €
7 bis 15 kW	2020 – 2028	100 €

### § 14 KWKG „MESSUNG VON KWK-STROM UND NUTZWÄRME“

(1) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für den Nachweis des in der KWK-Anlage erzeugten und des in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Stroms relevanten Messstellen auf Kosten des Betreibers der KWK-Anlage zu betreiben, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach Satz 2 getroffen worden ist. Für den Messstellenbetrieb zur Erfassung erzeugten und der in das Netz eingespeisten Strommenge sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden. Abweichend von Satz 2 kann anstelle der Beauftragung eines Dritten nach § 5 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes der Betreiber einer KWK-Anlage den Messstellenbetrieb auch selbst übernehmen; für ihn gelten dann alle gesetzlichen Anforderungen, die das Messstellenbetriebsgesetz an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt. (...)



## Messeinrichtungen für Gas

Die Bestimmung der Brennstoffmenge (Erdgas), die im BHKW eingesetzt wurde, wird insbesondere benötigt für:

- den Antrag auf Energiesteuerentlastung
- die Erfassung und Umlage von Betriebskosten des BHKW
- die Bestimmung des BHKW-Nutzungsgrades

Die Bestimmung der Gasmenge kann messtechnisch über einen gesonderten Gaszähler erfolgen oder hilfsweise rechnerisch. Um die Unsicherheiten der Messung möglichst gering zu halten, empfiehlt es sich, den Brennstoffverbrauch von KWK-Einheit und Zusatzheizgerät möglichst getrennt zu erfassen. Bei kleinen Anlagen ist häufig das Zusatzheizgerät in die Anlage integriert, so dass

eine getrennte Erfassung nicht möglich ist und deswegen die rechnerische Ermittlung benötigt wird. Auch ansonsten wird bis 15 kW<sub>el</sub> eine rechnerische Ermittlung des Erdgaseinsatzes als Vereinfachung anstelle von zwei Gaszählern von den Hauptzollämtern zugelassen.

Seit dem 1. Januar 2017 dürfen nach dem MsbG neue Messeinrichtungen für Gas nur noch verbaut werden, wenn sie sicher mit einem Smart-Meter-Gateway verbunden werden können. Gaszähler, die über eine entsprechende Impulsschnittstelle verfügen und mittels Adapter sicher an das Smart-Meter-Gateway angebunden werden, dürfen weiterhin verbaut werden.

### § 98 ENERGIESTV „STEUERENTLASTUNG FÜR DIE STROMERZEUGUNG UND DIE GEKOPPELTE ERZEUGUNG VON KRAFT UND WÄRME, ALLGEMEINES“

(1) Zur Ermittlung der entlastungsfähigen Mengen sind die zur Stromerzeugung oder zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme eingesetzten Energieerzeugnisse und die weiteren eingesetzten Brennstoffe und Hilfsenergie zu messen. Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag andere Ermittlungsmethoden zulassen, wenn die steuerlichen Belange nicht beeinträchtigt werden.



## Andere Ermittlungsmethoden

Die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme eingesetzten Energieerzeugnisse, für die eine Steuerentlastung beantragt wird, sind nach der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zu messen (§ 98 Absatz 1 EnergieStV). Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag andere Ermittlungsmethoden zulassen, wenn steuerliche Belange nicht gefährdet sind. Als „andere“ Ermittlungsmethode im Sinne von § 98 Absatz 1 Satz 2 EnergieStV wurde die Ermittlung der steuerrechtlich relevanten Mengen nach den Methoden der VDI-Richtlinie 2077 zugelassen. Die rechnerische Ermittlung des Erdgaseinsatzes über die erzeugte Strommenge und den elektr. Nutzungsgrad des BHKW nach VDI 2077 (Blatt 3.1) wird in der Regel bei BHKW bis 15 kW<sub>e</sub> von den Hauptzollämtern akzeptiert. Bei modulierenden KWK-Anlagen kann der Jahresnutzungsgrad unter Einbeziehung der geleisteten Betriebsstunden aus einer Tabelle oder Kurve abgeleitet werden.

## Betriebsstundenzähler

Dieser ist vom Hersteller im Mikro-BHKW eingebaut und gibt Aufschluss über die Betriebsstunden. In der Regel ist der Betriebsstundenzähler für die Festlegung der Wartungsintervalle erforderlich. Bei modulierend betriebenen KWK-Geräten entsprechen diese nicht den Volllaststunden, da diese Geräte in Teillast betrieben werden. Betriebsstundenzähler können auch hilfsweise eingesetzt werden, um die von Mikro-BHKW verbrauchten Gasmengen oder die erzeugten KWK-Strommengen abzuschätzen.

Hinweis: Die Ermittlung der „zuschlagsberechtigten Vollbenutzungsstunden“ nach dem KWKG erfolgt aus dem Quotienten der jährlich zuschlagsberechtigten KWK-Nettostromerzeugung und der maximalen KWK-Nettostromerzeugung im Auslegungszustand.

## Messung der Nutzwärmemengen

Betreiber von kleinen KWK-Anlagen (bis zu einer Leistung von 2 MW) sind laut KWKG von der Pflicht zur Messung der Nutzwärmemengen befreit, wenn sie über keine Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen und somit Strom- und Wärmeproduktion nicht entkoppelt werden können. Die Messung der Wärmemenge kann erforderlich werden, wenn diese Gegenstand eines Liefervertrages ist. Die eichrechtlichen Vorschriften sind dabei zu beachten (§ 31 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetzes „Anforderungen an das Verwenden von Messgeräten“).



### ELEKTRONISCHE VORSCHRIFTENSAMMLUNG – E-VSF – BUNDES-FINANZVERWALTUNG, AMTSBLATT DES BUNDESMINISTERIUMS DER FINANZEN E-VSF-NACHRICHTEN N 09 2014 NR. 29 VOM 31. JANUAR 2014

(88) Für die Ermittlung der in Mikro-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis zu 15 kW verwendeten Energieerzeugnisse sind die in den Absätzen 89 bis 91 dargestellten Berechnungsmethoden im Sinn des § 98 Absatz 1 Satz 2 EnergieStV zulässig, sofern keine getrennte Messung der im KWK-Prozess und beim Verheizen eingesetzten Energieerzeugnisse möglich ist. Die Berechnungsmethoden basieren auf den anerkannten Regeln der Technik (VDI-Richtlinie 2077); mit ihnen können die entlastungsfähigen Mengen hinreichend genau ermittelt werden. Diese Berechnungsmodelle sind nach der VDI-Richtlinie 2077 als verbindliche Methoden bei der wärmetechnischen Abrechnung in Wohnhäusern festgelegt und nur für geprüfte Anlagen im Sinn des § 6 Absatz 1 Nummer 5 KWKG zulässig.

Es bestehen keine Bedenken, diese Berechnungsmodelle dem Beteiligten mitzuteilen. Andere von den Beteiligten angewandte Ermittlungsmethoden sind an Hand der zugelassenen Berechnungsmethoden zu überprüfen. Die Entscheidung über alternative Ermittlungsmethoden für die steuerrechtlich relevanten Bemessungsgrundlagen in Fällen der Mikro-KWK-Anlagen obliegt der BFD Südwest.



## 9 Steuerrechtliche Einordnung von Mini-BHKW

Mit dem Betrieb einer KWK-Anlage entstehen steuerrechtliche Konsequenzen. Neben den bekannten Steuerarten Umsatz- und Einkommensteuer muss sich der Anlagenbetreiber auch mit dem Bereich der Verbrauchsteuern, respektive der Energie- und Stromsteuer, beschäftigen. Wichtig ist, die unterschiedliche Bedeutung gleicher und/oder ähnlicher Begriffe zu differenzieren, die im allgemeinen Sprachgebrauch synonym verwendet werden. So ist der umsatzsteuerliche Begriff des Unternehmens/Unternehmers nicht mit dem einkommensteuerlichen Begriff des Gewerbebetriebs/Gewerbetreibenden gleichzusetzen. Gleiches gilt für den durch die Kommunen verwendeten gewerberechtlichen Begriff des Gewerbebetriebes.

Neben der unterschiedlichen Begriffsdefinition werden gleiche Gestaltungen in den unterschiedlichen Steuerarten teilweise auch unterschiedlich beurteilt. Daher sollte nicht von den Folgen einer Steuerart auf die Folgen der anderen Steuerart geschlossen werden.

Bei dem Betrieb einer KWK-Anlage können bereits vor der Anschaffung Einkommensteuerzahlungen in die Zukunft verlagert, Vorsteuerbeträge aus Anschaffung und Betrieb erstattet und die Belastung durch die Energiesteuer reduziert werden. Diese Optionen sollten möglichst bereits bei der Planung berücksichtigt werden.

### Abschreibungszeiten für BHKW

Nach der aktuellen Verwaltungsauffassung ist im Bereich der Betriebsausgaben zu unterscheiden, ob das BHKW ein Gebäudebestandteil oder eine Betriebsvorrichtung darstellt.\*

**Neubau:** Handelt es sich um den Neubau eines Gebäudes mit gleichzeitigem Einbau eines Blockheizkraftwerks (Herstellungsfall), so stellt das BHKW einen unselbständigen Teil des Gebäudes dar und die im Zusammenhang mit der Anschaffung des BHKW stehenden Kosten gehören zu den Herstellungskosten des Gebäudes. Für diese Aufwendungen ist im Anlageverzeichnis ein gesondertes Wirtschaftsgut zu erfassen und über die Nutzungsdauer des Gebäudes (i. d. R. 50 Jahre) abzuschreiben. Die sich ergebende Abschreibung ist dann in Höhe des Anteils der gewerblichen Betätigung als Betriebsausgabe abzugsfähig.

**Bestand:** Wird eine bereits vorhandene Heizungsanlage durch ein BHKW ersetzt (Renovierungsfall), so handelt es sich steuerlich grundsätzlich um Erhaltungsaufwendungen. Diese können in Höhe des Anteils der gewerblichen Betätigung sofort als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

**Betriebsvorrichtung:** Ein BHKW kann dagegen eine Betriebsvorrichtung darstellen, wenn das BHKW dergestalt den unmittelbaren betrieblichen Zwecken des Gewerbebetriebs der Strom- und Wärmeerzeugung dient, dass der allgemeine Funktionszusammenhang mit dem Gebäude in den Hintergrund tritt. Eine Betriebsvorrichtung kann demnach vorliegen, wenn beispielsweise ein separates BHKW zur Versorgung eines Fernwärmenetzes (Betrieb durch einen Energieversorger) oder einer Reihenhaussiedlung dient. Eine Betriebsvorrichtung ist aber auch gegeben, wenn der Einbau von einem Dritten, also weder dem Eigentümer des Gebäudes noch dem Mieter, vorgenommen wird (Contracting-Fall). Liegt eine Betriebsvorrichtung vor, so erfolgt die Abschreibung des BHKW über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 10 Jahren.

\* Aufgrund einer Entscheidung eines Finanzgerichts (OFD Niedersachsen v. 15.09.2015 - S 2240-186-St 222/St 221) hat die Finanzverwaltung die ertragsteuerliche Behandlung von BHKW erneut erörtert und sich der Rechtsprechung angeschlossen.



## Die Energiesteuer

Der in KWK-Anlagen eingesetzte Brennstoff ist beim Einkauf vom Versorger mit Energiesteuer belastet (aktuell: 0,55 ct/kWh für Erdgas). Der Anlagenbetreiber hat die Möglichkeit, diese Steuer ganz oder teilweise beim Hauptzollamt entlastet zu bekommen. Hierfür ist eine jährliche Antragstellung erforderlich, die bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres beim zuständigen Hauptzollamt mit einem amtlich vorgeschriebenen Formular erfolgen muss.

Eine vollständige Steuerentlastung ist nach den Vorschriften des § 53a Abs. 6 Energiesteuergesetz nur unter gewissen Bedingungen möglich. Hierfür muss der Betreiber einer KWK-Anlage einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % sowie die Hocheffizienz der Anlage nachweisen. Zudem muss sich die Anlage innerhalb der regelmäßigen Abschreibungszeit befinden. Der Jahresnutzungsgrad ist das Verhältnis der eingesetzten (z. B. Erdgas) zur erzeugten Energie (Strom und Wärme). Der Nachweis der Hocheffizienz kann für Anlagen bis 50 kW<sub>el</sub> i. d. R. mit Hilfe der Allgemeinverfügung des BAFA geführt werden, sofern die Anlage dort gelistet ist. Anderenfalls ist ein Sachverständigengutachten nötig.

Wird die KWK-Anlage im Rahmen einer Modernisierung errichtet und wegen Ersatz der bisherigen Heizungsanlage als ertragsteuerlich sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand behandelt, ist trotzdem eine vollständige Energiesteuerentlastung für 10 Jahre möglich. Es ist im Formular 1135 anzugeben, dass für die KWK-Anlage keine Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG erfolgt und auch zu keiner Zeit in Anspruch genommen wurde.

In den Folgejahren nach der Abschreibungszeit kann die Energiesteuer auf den Brennstoffeinsatz dann lediglich teilweise nach § 53a Abs. 4 Energiesteuergesetz erfolgen (aktuell: 0,442 ct/kWh Erdgas). Als Voraussetzung hierfür ist lediglich ein Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % nachzuweisen.

Seit 2018 wird eine vollständige Steuerentlastung für hocheffiziente KWK-Anlagen nur noch abzüglich darüber hinaus gewährter staatlicher Investitionsbeihilfen (wie das Mini-KWK-Impulsprogramm) gewährt. In diesen Fällen kann die Beantragung einer teilweisen Energiesteuerentlastung sinnvoll sein, die ebenfalls für die gesamte Nutzungszeit in Anspruch genommen werden kann.

Für Brennstoffzellen-BHKW ist die Energiesteuerentlastung nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 Energiesteuergesetz zu beantragen, da in der Brennstoffzelle eine elektrochemische Reaktion stattfindet. Dafür ist das Formular 1103 zu verwenden. Eine Anrechnung von Investitionsbeihilfen findet hier nicht statt.

Die konkreten Möglichkeiten der steuerlichen Behandlung sind im Einzelfall mit dem Steuerberater und dem Finanzamt bzw. Hauptzollamt zu klären.



Das für den eigenen Wohnort zuständige Hauptzollamt lässt sich unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) finden. Auch die Anträge auf Steuerentlastung lassen sich hier herunterladen.

## DIENSTVORSCHRIFT DES BUNDES-MINISTERIUMS DER FINANZEN VOM 20. JANUAR 2014:

Anlagenbegriff:

(3) Brennstoffzellen(G) hingegen werden von den §§ 3, 53, 53a und 53b EnergieStG nicht erfasst und sind insoweit nicht Gegenstand dieser Dienstvorschrift.

Im Unterschied zu Gasturbine und Verbrennungsmotor findet in der Brennstoffzelle die Energieumwandlung auf elektrochemischem Wege statt. Je nach Brennstoffzellentechnologie läuft der Prozess bei unterschiedlich hohen Temperaturen ab. Abhängig davon lässt sich die entstandene Wärme für Heizzwecke oder auch zur Prozessdampferzeugung nutzen.

Brennstoffzellen sind im Falle der Abwärmenutzung technisch betrachtet KWK-Anlagen.

Der Einsatz von Energieerzeugnissen in Brennstoffzellen stellt jedoch eine Verwendung im Sinn des § 25 Absatz 1 Nummer 1 EnergieStG (keine Verwendung als Kraft- oder Heizstoff) dar. Daher sind die vorgenannten Energieerzeugnisse nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG entlastungsfähig. Eine Betrachtung nach den §§ 53 ff. EnergieStG ist entbehrlich.

## ENERGIE- UND STROMSTEUER-TRANSPARENZVERORDNUNG (ENSTRANSV)

Bis zum Jahr 2019 waren Anlagenbetreiber verpflichtet, ihrem zuständigen Hauptzollamt einmal jährlich die Höhe der Steuerbegünstigungen bei der Energiesteuer mitzuteilen. Künftig unterliegen Betreiber erst dann den Anzeige- oder Erklärungspflichten, wenn die Höhe der einzelnen Steuerbegünstigung jeweils ein Aufkommen von 200.000 Euro oder mehr je Kalenderjahr erreicht. Für Betreiber von kleinen Blockheizkraftwerken fällt diese Meldepflicht somit weg.

## Die Stromsteuer

**Befreiung von der Stromsteuer** Die Stromsteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuer. Stromverbrauch („die Entnahme von Strom aus dem Versorgungsnetz“) unterliegt dabei regelmäßig der Stromsteuer. Für einen Stromverbrauch im direkten Umfeld zur Erzeugung in kleinen Anlagen bis  $2\text{ MW}_{\text{el}}$  gelten Ausnahmeregelungen. Somit wird für den Strom, der in einem hocheffizienten und wärmegeführten\* BHKW erzeugt wird und direkt vom Betreiber oder aber auch im Rahmen von Mieterstrommodellen verwendet wird, keine Stromsteuer fällig. Der Umkreis, in dem die Entnahme von Strom steuerfrei erfolgen kann, liegt nach Vorgabe der Finanzverwaltung bei 4,5 km (§ 12b Abs. 5 StromStV).

**Neue Meldepflicht zur Stromsteuerbefreiung** Seit dem Jahr 2019 müssen jährlich die stromsteuerfreien Mengen dem zuständigen Hauptzollamt gemeldet werden, sofern Strom aus der Anlage an Dritte/Mieter geliefert wird. Dies gilt auch dann, wenn diese Anlagen von der Stromsteuer befreit sind. Die jährliche Meldefrist ist der 31.05. des Folgejahres. Einzureichen ist das Formular 1400 „Stromsteueranmeldung und /oder Anmeldung der steuerfreien Strommengen.“

[www.zoll.de](http://www.zoll.de)  
>Fachthemen  
>Steuern  
>Verbrauchssteuern  
>Strom

Weitere Informationen zur  
Stromsteuerbefreiung und Ver-  
sorgererlaubnis

**Stromsteuerliche Versorgererlaubnis bei Stromlieferung** Der Betreiber einer KWK-Anlage, der den erzeugten Strom (auch) an Dritte liefert (z. B. Mieterstrom) gilt im Stromsteuergesetz als Versorger. Damit wird trotz der Stromsteuerbefreiung für alle Anlagengrößen eine Beantragung einer sogenannten Versorgererlaubnis beim Hauptzollamt notwendig (§ 4 StromStG). Die Regelung wird sogar so eng ausgelegt, dass auch Wohnungseigentümergeinschaften (WEG), die gemeinsam eine KWK-Anlage erwerben und den erzeugten Strom in den Haushalten der WEG-Eigentümer verbrauchen, Versorger im Sinne des Stromsteuergesetzes sind.\*\* Das Gleiche gilt, wenn ein Betreiber Strom an ein Familienmitglied, das in einer separaten Wohnung im gleichen Haus wohnt, liefert. Gegenüber dem Hauptzollamt ist somit der BHKW-Betreiber (der Mieterstromlieferant) für die Abrechnung der Stromsteuer verantwortlich.

## BESONDERHEIT FÜR BHKWS MIT $50\text{ kW}_{\text{el}}$

BHKWs bis zu einer Leistung von einschließlich  $50\text{ kW}_{\text{el}}$  erhalten die Stromsteuerbefreiung für eigenverbrauchte oder an Dritte gelieferte Strommengen automatisch und ohne einen Antrag (sofern das BHKW hocheffizient im Sinne des Stromsteuergesetzes ist und wärmegeführt betrieben wird<sup>1)</sup>). Anlagen oberhalb dieser Grenze müssen dagegen seit 2019 einen Antrag stellen. Allerdings ist hier mit der Anlagenleistung gemäß Stromsteuergesetz im Gegensatz zum KWK-Gesetz oder EEG die Brutto- und nicht die Nettogleistung der Anlage gemeint. Die Bruttogleistung enthält auch den Eigenverbrauch der Anlage und liegt damit (geringfügig) über der Nettogleistung. Viele BHKWs besitzen eine Nettogleistung von  $50\text{ kW}_{\text{el}}$  bzw. knapp darun-

ter. Für diese dürfte die Bruttogleistung dann häufig oberhalb  $50\text{ kW}_{\text{el}}$  liegen und ein Antrag auf Stromsteuerbefreiung erforderlich werden. Betroffene Anlagenbetreiber sollten die technischen Daten ihrer BHKWs genau prüfen, häufig wird in den technischen Datenblättern nur die Nettogleistung angegeben. Im Zweifel sollte der Hersteller kontaktiert werden.

Sollte ein Antrag nötig werden, sind die Formulare 1422 „Antrag auf Erteilung/Änderung einer Erlaubnis“ und 1422a „Betriebsklärung“ beim zuständigen Hauptzollamt einzureichen. Diese Erlaubnis ist nicht zu wechseln mit der o. g. „Stromsteuerlichen Versorgererlaubnis“.



**Versorgererlaubnis für „kleine“ oder eingeschränkte Versorger** Aus diesem Sachverhalt folgt, dass KWK-Betreiber einen Antrag auf Versorgererlaubnis beim zuständigen Hauptzollamt stellen müssen. Für die Wahl des richtigen Formulars kommt erschwerend dazu, dass im Stromsteuerrecht zwischen regulären und „kleinen“/eingeschränkten Versorgern unterschieden wird. Ein „kleiner“ oder eingeschränkter Versorger liegt vor, wenn der KWK-Betreiber nicht nur Strom aus seiner KWK-Anlage an Dritte liefert, sondern zusätzlich auch noch Strom von einem Energieversorger bezieht, der dann ebenfalls an die besagten Dritten geliefert wird.

Dies ist typischerweise bei eher größer angelegten Mieterstrommodellen der Fall, in denen ein großes oder gleich mehrere Gebäude mit Mieterstrom versorgt werden. Die Mieter beziehen dann den gesamten benötigten Strom vom KWK-Betreiber, auch wenn das BHKW weniger Strom liefert als die Mieter insgesamt verbrauchen. Die Mieter benötigen also keinen zusätzlichen Stromvertrag mit einem Energieversorgungsunternehmen, um sich komplett zu versorgen.

**Versorgererlaubnis für reguläre Versorger** Gerade in kleineren Mieterstrommodellen oder WEGs mit KWK-Anlage sieht das jedoch anders aus. Hier wird häufig der Strom aus der KWK-Anlage an die Mieter, Nachbarn oder WEG-Mitglieder geliefert, aber diese haben zusätzlich noch einen eigenen Stromvertrag bei einem Energieversorger. In diesem Fall liegt ein regulärer Versorger im Stromsteuerrecht vor.

**Das richtige Formular nutzen und die Meldepflicht beachten!** Reguläre Versorger müssen für den Antrag auf Versorgererlaubnis das Formular 1410 beim Hauptzollamt einreichen. „Kleine“/eingeschränkte Versorger müssen dagegen Formular 1412 ausfüllen. Zusätzlich müssen bei beiden Versorgervarianten noch die Formulare 1410a und 1410az eingereicht werden, wenn es sich um hocheffiziente\* KWK-Anlagen bis 50 kW<sub>el</sub> (Bruttoleistung, s. Kasten unten) handelt.

\* Diese Kriterien werden erfüllt, wenn die Wärme des BHKWs zur Heizung o. ä. genutzt wird, kein Notkühler oder Bypass zur Umgehung des Abgaswärmetauschers vorhanden ist und aus den technischen Beschreibungen ein Jahresnutzungsgrad von über 70 % hervorgeht. Handelsübliche BHKWs erfüllen diese Kriterien bei normaler Betriebsweise.

\*\* Rechtlich handelt es sich hier nicht um „Eigenverbrauch“, da Betreiber der Anlage und Stromverbraucher nicht personenidentisch sind. Betreiber der Anlage ist in diesen Konstellationen stets die Gesamtheit der WEG oder der eigens gegründeten GbR. Verbraucher des Stroms sind dagegen die einzelnen WEG-Mitglieder, daher ist keine Personenidentität gegeben. Aus dem gleichen Grund muss auf an Dritte gelieferte Strommengen auch 100 % und nicht nur 40 % EEG-Umlage gezahlt werden.



## **STROMSTEUER BEI MIETERSTROMMODELLEN MIT VOLLVERSORGUNG DURCH ZUSATZSTROMBEZUG BEI EINEM STROMVERSORGUNGSUNTERNEHMEN**

Bei diesen Mieterstrommodellen („kleiner“/eingeschränkter Versorger) liefert der BHKW-Betreiber nicht nur BHKW-Strom an die Mieter/Dritte, sondern auch zusätzlich eingekauften Strom von einem externen Stromversorgungsunternehmen, so dass die Mieter/Dritte keine eigenen, zusätzlichen Stromverträge benötigen. In diesem Fall ist nur der BHKW-Strom von der Stromsteuer befreit, nicht aber der zusätzliche Strombezug von extern. Folglich zahlt der BHKW-Betreiber die Stromsteuer an den externen

Stromlieferanten im Rahmen des Strombezugs (diese ist ganz normaler Bestandteil der Stromrechnung wie bei jedem Endkunden auch). Der BHKW-Betreiber muss dann wiederum diese Stromsteuer von den belieferten Mietern/Dritten einholen, um nicht auf den Kosten sitzen zu bleiben. Dazu muss die Stromsteuer in die Preiskalkulation des Mischpreises für die gesamte Stromlieferung an die Mieter/Dritte eingerechnet werden.

## Die Umsatzsteuer

Bei dem Betrieb eines BHKW wird der erzeugte Strom gewöhnlich zumindest teilweise und regelmäßig gegen ein Entgelt in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist. Diese Einspeisung führt zur Begründung des Status als umsatzsteuerlicher Unternehmer\*. Diese Folge tritt für Betreiber von BHKW in Mehrfamilienhäusern ein, aber auch der Betrieb einer KWK-Anlage in einem selbst bewohnten Einfamilienhaus ist in der Regel umsatzsteuerlich relevant. Für die umsatzsteuerliche Einordnung ist die Einnahmeerzielungsabsicht und nicht die Gewinnsituation eines BHKW entscheidend.

Zur Rechnungsstellung an den Netzbetreiber benötigt der Anlagenbetreiber eine Steuernummer. Wer bislang kein Unternehmer war, erhält eine neue Steuernummer. Diese sollte rechtzeitig vor der beabsichtigten Rechnungsstellung beantragt werden.

### § 19 UMSATZSTEUERGESETZ

Besteuerung der Kleinunternehmer: (1) Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

\* vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs – BFH vom 18. Dezember 2008 V R 80/07, BFHE 225, S. 163, BStBl II 2011, S. 292 und Urteil vom 12.12.2012, XI R 3/10. Auch der Europäische Gerichtshof bestätigte die Rechtslage mittlerweile (Rs. C-219/12).

**Regelbesteuerte Unternehmer** Der Sammelbegriff des Unternehmers umfasst den Kleinunternehmer und den regelbesteuerten Unternehmer. Ein regelbesteuerter Unternehmer erhält die Vorsteuer (gezahlte Mehrwertsteuer) aus der Anschaffung und dem Anlagenbetrieb des BHKW durch den Vorsteuerabzug erstattet und senkt dadurch die Investitions- und Betriebskosten. Gleichzeitig muss die eingenommene Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Umsatzsteuer entsteht hierbei aus der Vergütung des Stromnetzbetreibers für eingespeisten Strom sowie aus dem als Eigenverbrauch zu erfassenden Wert der selbst genutzten Energien Strom und Wärme. Regelbesteuerte Unternehmen müssen in den ersten beiden Jahren nach der Inbetriebnahme der KWK-Anlage monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen an das Finanzamt übermitteln. Spätestens ab dem 3. Jahr reduziert sich diese Häufigkeit auf das Quartal oder auch das ganze Jahr. Für jedes Kalenderjahr ist zudem eine Jahressteuererklärung einzureichen.

**Kleinunternehmer-Regelung** Demgegenüber sieht das Umsatzsteuergesetz die sog. Kleinunternehmer-Regelung vor, wenn die Bruttoumsätze im Kalenderjahr 22.000 EUR nicht überschreiten. Ein Kleinunternehmer darf keine Umsatzsteuer ausweisen und an das Finanzamt abführen. Entsprechend entfällt auch der Vorsteuerabzug. Hier sind die entsprechenden Vorteile bzw. der Aufwand gegeneinander abzuwägen. Das Finanzamt erlaubt daher die Wahl. Die Option zur Regelbesteuerung bindet den Unternehmer für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach der Option gelten die allgemeinen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Der Unternehmer darf nun die Vorsteuer abziehen, muss Umsatzsteuer ausweisen und an das Finanzamt abführen

und Umsatzsteuererklärungen sowie monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen in den ersten beiden Jahren abgeben.

**Regelbesteuerung oder Kleinunternehmer** Der Unternehmer kann durch eine sog. Option zur Regelbesteuerung nach § 19 Abs. 2 UStG auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Wird seitens des BHKW-Betreibers beabsichtigt, die Abrechnungen unkompliziert und hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Verpflichtungen einfach zu halten, sollte sich der Betreiber für die Kleinunternehmer-Lösung entscheiden. Wer die Vorsteuererstattung wünscht, um beispielsweise die Anschaffungsfinanzierung zu verringern und dafür die Abgabe der Steuererklärungen in Kauf nimmt, sollte zur Regelbesteuerung optieren. Die Einstufung als Kleinunternehmer oder regelbesteuerter Unternehmer wirkt sich nicht auf die Beurteilung der Tätigkeit bei der Einkommensteuer aus. Bei Kleinunternehmern tauchen jedoch die Positionen gezahlte/vereinnahmte Umsatzsteuer/Vorsteuer nicht in der Gewinnermittlung auf, da diese Steuerzahlungen bei Kleinunternehmern nicht anfallen.

**Umsatzsteuerliche Behandlung selbst genutzter Wärme und selbst genutzten Stroms** Die private Nutzung von Wärme und Strom ist einem Umsatz gleichgestellt. Die Bemessungsgrundlagen der Umsatzsteuer unterscheiden sich dabei. Akzeptiert werden gemäß BMFSchreiben vom 19.09.2014 bzw. Umsatzsteuer-Anwendungserlasses Abschn. 2.5 Abs. 22 Satz 8 auch die durchschnittlichen Fernwärmekosten des Vorjahres, die aus der Tabelle „Energiedaten“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie entnommen werden können. Dieser Ansatz ist in der Regel günstiger als die Selbstkosten.





Die Bemessungsgrundlage beim Verbrauch des selbsterzeugten Stroms ergibt sich aus der Abrechnung mit dem Stromnetzbetreiber (siehe Folgeseite). Dadurch, dass nicht nur die tatsächliche, sondern auch die fiktive Lieferung an den Netzbetreiber versteuert wird, wird damit der selbst verbrauchte Strom indirekt mit dem sog. üblichen Preis zuzüglich der sog. vermiedenen Netznutzungsentgelte bewertet, was deutlich unter dem Marktpreis für Strom liegt (vgl. abweichende Wertermittlung bei der Einkommensteuer). Leider weichen jedoch einige Finanzämter von dieser Einschätzung ab und wollen den Haushaltsstrompreis als Bemessungspreis zugrunde legen.

#### Besonderheit bei integrierten Geräten mit Spitzenlastkessel (häufig bei Brennstoffzellen)

Im Gegensatz zu typischen BHKW-Konstellationen werden Brennstoffzellen häufig inklusive eines Spitzenlastgerätes, einem Gasbrennwertkessel, verkauft. Diese Komplettgeräte werden häufig „integrierte Geräte“ genannt. Der integrierte Gasbrennwertkessel sorgt dafür, dass auch an den kältesten Tagen des Jahres ausreichend Wärme für die Beheizung zur Verfügung gestellt werden kann.

Auch für diese Geräte kann in aller Regel die gesamte Vorsteuer auf das integrierte Gerät inklusive Gasbrennwertgerät, Pufferspeicher etc. geltend gemacht werden (Ausnahme: Vermietung, s. Abschnitt „Besonderheit bei Mehrfamilienhäusern“). Nur für den sehr ungünstigen Fall, dass das integrierte Gasbrennwertgerät sehr große Mengen Wärme erzeugt, kann es vorkommen, dass das Finanzamt die unternehmerische Tätigkeit in Abrede stellt und somit die Erstattung der Vorsteuer ablehnt. Maßgeblich ist hier die sog. 10%-Regel, nach der die Anlage zu mind. 10 % unternehmerischen Zwecken dienen muss.

Als unternehmerische Tätigkeit zählt in einer KWK-Anlage aber nur die Stromerzeugung, nicht die Wärmeerzeugung. Es müssen also die erzeugten Strommengen ins Verhältnis zu den erzeugten Wärmemengen gesetzt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass bei der umsatzsteuerlichen Behandlung der gesamte erzeugte Strom fiktiv als zunächst eingespeist betrachtet wird, auch wenn physikalisch Strom im Haus selbst verbraucht wird. Daher zählt der gesamte erzeugte Strom zur unternehmerischen Nutzung, auch wenn er selbst verbraucht wird. Im Zweifel sollte dem Finanzamt dieser Sachverhalt mitgeteilt werden.

Beispiel: Die KWK-Anlage erzeugt 3.500 kWh Strom und 31.500 kWh Wärme pro Jahr. Die Anlage würde in diesem Fall genau 10 % der gesamten Energiemengen (35.000 kWh Strom + Wärme) als Strom bereitstellen. Würde die Anlage bei gleichbleibender Stromerzeugung mehr als 31.500 kWh Wärme erzeugen, wäre der unternehmerische Anteil unter 10 % und damit kein Vorsteuerabzug mehr möglich.

#### Besonderheit bei Mehrfamilienhäusern

Mit der Überlassung von Wärme erbringt der Betreiber der KWK-Anlage, der zugleich Vermieter des Objektes ist, eine Nebenleistung zur eigentlichen Vermietung. Sofern die Vermietung an Privatpersonen zu Wohnzwecken erfolgt, ist diese nach § 4 Ziff. 12a UStG von der Umsatzsteuer befreit. Diese Befreiung gilt auch für die Nebenleistungen, also die Lieferung von Wärme. Da der Betreiber der KWK-Anlage somit steuerpflichtige Umsätze hat (Vergütung aus der Einspeisung, eventuell private Nutzung von Strom

und Wärme) und gleichzeitig steuerfreie Umsätze erbringt (Vermietung mit Wärmelieferung) müssen die Vorsteuerbeträge aus der Anschaffung und dem Betrieb der KWK-Anlage aufgeteilt werden. Nur der Teil, der dem steuerpflichtigen Umsatzanteil entspricht, ist abzugsfähig. Die Aufteilung erfolgt hierbei nicht im Verhältnis der produzierten Mengen Strom und Wärme, sondern im Verhältnis der mit den jeweiligen Marktpreisen bewerteten Mengen des Stroms und der Wärme (s. BFH-Urteil vom 16. November 2016 (Az. V R 1/15)). Auch wenn die KWK-Anlage mehr Wärme als Strom produziert, ist somit ein hoher Anteil des Vorsteuerabzugs aufgrund der höheren Wertigkeit des Stroms möglich.

**Fazit** Die Option, sich umsatzsteuerlich als Unternehmer bestätigen zu lassen, kann zwar, muss aber nicht ausgeübt werden. Hier ist der Aufwand abzuwägen, wie weit sich eine Umsatzsteuererklärung gegen die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges rechtfertigt. Das Umsatzsteuergesetz erlaubt auch für den Betreiber einer KWK-Anlage in einem Mehrfamilienhaus die oben beschriebene Kleinunternehmerregelung. Somit kann bei Unterschreitung der Umsatzgrenze von 22.000 EUR auch der Betreiber einer KWK-Anlage in einem Mehrfamilienhaus von der Verwaltungsvereinfachung der Kleinunternehmerregelung profitieren. Die steuerfreien Umsätze bleiben bei der Beurteilung der Umsatzgrenze unberücksichtigt.



## Umsatzsteuer – Abrechnung mit dem Stromnetzbetreiber

Ausschließlich zur umsatzsteuerlichen Behandlung – unabhängig von der physischen Einspeisung – wird die im BHKW erzeugte Strommenge zunächst fiktiv dem Netzbetreiber geliefert (fiktive Hinlieferung). Die vom Anlagenbetreiber selbst erzeugte und -verbrauchte Menge wird als fiktiv zurückgeliefert betrachtet (fiktive Rücklieferung). Bei der Einkommensteuer gilt diese Fiktion der Hin- und Rücklieferung nicht.

Bei allen BHKW-Betreibern/-Unternehmern wird zunächst sämtlicher in der KWK-Anlage erzeugter Strom als in das Netz eingespeist betrachtet und zum üblichen Preis gemäß KWK-Gesetz vergütet zuzüglich des KWK-Zuschlags nach § 7 des KWKG und der vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE). Dabei wird neben der real eingespeisten auch die selbstverbrauchte Strommenge als „fiktiv eingespeist“ betrachtet. Damit wird die gesamte Nettostromerzeugung

### SCHREIBEN DES BUNDESMINISTERIUMS DER FINANZEN AN DIE OBERSTEN FINANZBEHÖRDEN DER LÄNDER VOM 14.03.2011:

Ein in ein Einfamilienhaus eingebautes Blockheizkraftwerk, mit dem neben Wärme auch Strom erzeugt wird, der ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich gegen Entgelt in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird, dient der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen aus der Stromerzeugung ... Ist eine solche Anlage – unmittelbar oder mittelbar – mit dem allgemeinen Stromnetz verbunden, kann davon ausgegangen werden, dass der Anlagenbetreiber eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ausübt. Eine Unternehmereigenschaft des Betreibers der Anlage ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn eine physische Einspeisung des erzeugten Stroms nicht möglich ist (z. B. aufgrund unterschiedlicher Netzspannungen), weil hierbei kein Leistungsaustausch zwischen dem Betreiber der Anlage und dem des allgemeinen Stromnetzes vorliegt.

### Die Abrechnung des Netzbetreibers

#### Quartalsabrechnung zwischen BHKW-Betreiber als regelbesteuertes Unternehmen und Stromnetzbetreiber

	Energiemenge [kWh]	Vergütung [Cent/kWh]	Betrag [Euro]
Erzeugung (Zähler 1)	8090		
Einspeisung (Zähler 2)	2955		
<b>Selbstverbrauch</b>	<b>5135</b>		
<b>Vergütung für die eingespeiste Energiemenge</b>			
EEX Baseload Preis Q4/2016	2955	2,826	83,51
KWKG-Zuschlag bis 50 kW	2955	8,00	236,40
Vermiedene Netznutzung	2955	0,468	13,83
Nettobetrag			333,74
19 % Umsatzsteuer			63,41
<b>Bruttobetrag</b>			<b>397,15</b>
<b>Vergütung für fiktive Einspeisung des Selbstverbrauchs</b>			
EEX Baseload Preis Q4/2016	5135	2,826	145,12
KWKG-Zuschlag bis 50 kW	5135	4,00	205,40
Vermiedene Netznutzung	5135	0,468	24,03
Nettobetrag			374,55
19 % Umsatzsteuer			71,16
<b>Bruttobetrag</b>			<b>445,71</b>
<b>Rechnungsbetrag für die fiktive Rücklieferung des Selbstverbrauchs</b>			
EEX Baseload Preis Q4/2016	5135	-2,826	-145,12
Vermiedene Netznutzung	5135	-0,468	-24,03
Nettobetrag			-169,15
19 % Umsatzsteuer			-32,14
<b>Bruttobetrag</b>			<b>-201,28</b>
<b>Vergütung nach KWKG 2017</b>			<b>641,57</b>



### Quartalsabrechnung zwischen BHKW-Betreiber als Kleinunternehmer und Stromnetzbetreiber

	Energiemenge [kWh]	Vergütung [Cent/kWh]	Betrag [Euro]
Erzeugung (Zähler 1)	8090		
Einspeisung (Zähler 2)	2955		
<b>Selbstverbrauch</b>	<b>5135</b>		
<b>Vergütung für die eingespeiste Energiemenge</b>			
EEX Baseload Preis Q4/2016	2955	2,826	83,51
KWKG-Zuschlag bis 50 kW	2955	8,00	236,40
Vermiedene Netznutzung	2955	0,468	13,83
Nettobetrag			333,74
19 % Umsatzsteuer			keine
<b>Bruttobetrag</b>			<b>333,74</b>
<b>Vergütung für fiktive Einspeisung des Selbstverbrauchs</b>			
EEX Baseload Preis Q4/2016	5135	2,826	145,12
KWKG-Zuschlag bis 50 kW	5135	4,00	205,40
Vermiedene Netznutzung	5135	0,468	24,03
Nettobetrag			374,55
19 % Umsatzsteuer			keine
<b>Bruttobetrag</b>			<b>374,55</b>
<b>Rechnungsbetrag für die fiktive Rücklieferung des Selbstverbrauchs</b>			
EEX Baseload Preis Q4/2016	5135	-2,826	-145,12
Vermiedene Netznutzung	5135	-0,468	-24,03
Nettobetrag			-169,15
19 % Umsatzsteuer			-32,14
<b>Bruttobetrag</b>			<b>-201,28</b>
<b>Vergütung nach KWKG 2017</b>			<b>507,00</b>

der KWK-Anlage als zunächst in das Netz eingespeist behandelt, wobei sich die Höhe der jeweiligen KWK-Zuschläge und die Belastung der EEG-Umlage unterscheidet.

Bei regelbesteuerten BHKW-Betreibern gelten diese Beträge als Nettobeträge. Hierauf ist noch die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) zu berechnen und als Bruttobetrag zu vergüten.

Bei Kleinunternehmern wird dem Vergütungsbetrag keine Umsatzsteuer zugeschlagen (Brutto = Netto).

Der Strom, der vom Betreiber selbst erzeugt und verbraucht wird, wird wiederum vom Netzbetreiber als „fiktive Rücklieferung“ angesehen und in Rechnung gestellt. Auch hier wieder zum üblichen Preis gemäß KWKG-Gesetz sowie zuzügl. der vNNE, jedoch ohne KWKG-Zuschlag berechnet. Der Netzbetreiber muss als regelsteuerter Unternehmer bei der Rücklieferung immer die Umsatzsteuer von derzeit 19 % berechnen.

Bei der verpflichtenden Umsatzsteuermeldung (regelsteuerter Betreiber) ist die vereinnahmte sowie die geleistete Umsatzsteuer anzugeben.

**Unterschied regelsteuerter Unternehmer und Kleinunternehmer am Beispiel einer Quartalsabrechnung des Stromnetzbetreibers mit einem BHKW-Betreiber. In dem Beispiel sind die EEG-Umlage für den Eigenverbrauch und für die Stromlieferung an Dritte, ebenso die Kürzung für Stromerzeugungen während negativer Strompreise nach KWKG 2017 noch nicht berücksichtigt.**

### Die Einkommensteuer

Anders als die Umsatzsteuer knüpft die Einkommensteuer an die aus dem Gewerbebetrieb erzielten Gewinne an. Ein Gewerbebetrieb liegt vor, wenn aus dem Betrieb der KWK-Anlage im Verlauf der Jahre ein Totalgewinn zu erwarten ist. Auch wenn juristisch ein Gewerbebetrieb vorliegt, muss in aller Regel keine Anmeldung der KWK-Anlage beim Gewerbeamt erfolgen. Eine Anmeldung der gewerblichen Tätigkeit beim Finanzamt genügt. Dies unterscheidet sich zwar von Ort zu Ort, aber üblicherweise wird eine Anmeldung beim Gewerbeamt erst ab Gewinnen mit höheren vierstelligen Euro-Beträgen notwendig.

Grundsätzlich geht das Finanzamt immer von der beabsichtigten Gewinnerzielung aus. Anfangsverluste aus dem BHKW-Betrieb werden vom Finanzamt auch berücksichtigt. Sollten sich aber langfristig Verluste ergeben, geht das Finanzamt von „Liebhabelei“ aus und die gewerbliche Tätigkeit gemäß dem Einkommensteuergesetz entfällt (nicht aber die unternehmerische Tätigkeit gemäß Umsatzsteuergesetz).\*

Beim Betrieb von Blockheizkraftwerken oder Brennstoffzellen in Einfamilien- oder kleinen Mehrfamilienhäusern ist aber häufig kein steuerlicher Totalgewinn (über 30 Jahre) zu erreichen. Dies gilt insbesondere, wenn die erzeugten Strommengen vollständig ins öffentliche Stromnetz eingespeist oder über die Heizkostenverordnung zu Selbstkosten an die Mieter umgelegt wer-

den. Anders kann sich die Lage lediglich darstellen, wenn (insbesondere in größeren Mehrfamilienhäusern oder Gewerbeimmobilien) der erzeugte Strom zu Marktpreisen über Stromlieferverträge an die Mieter/Dritte geliefert wird. Sollte auch hier das Finanzamt die Gewinnerzielungsabsicht infrage stellen, kann dem Finanzamt ein Finanzplan mit der langfristigen Finanzsituation vorgelegt werden.

Der Gewinn des BHKW ist die positive oder negative Summe aller das BHKW betreffenden Einnahmen und Ausgaben zuzüglich des Wertes der privat genutzten Wärme und des privat genutzten Stroms. Im Gegensatz zur umsatzsteuerlichen Betrachtungsweise ist hier der eigenverbrauchte Strom mit den Selbstkosten anzusetzen. Die Finanzverwaltung akzeptiert in der Regel auch den Ansatz von 20 ct/kWh. Die Erlöse aus dem Strom- und Wärmeverkauf sowie Zulagen nach dem KWK-Gesetz und Zuwendungen aus Förderprogrammen sind grundsätzlich als Einkommen anzugeben. Hinzu kommen die geldwerten Vorteile aus der eigenen Strom- und Wärmeverwendung. Dem gegenüber können Aufwendungen, die zur Erreichung dieser Einkommensart führen, also die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem BHKW-Betrieb stehen, steuerlich entsprechend geltend gemacht werden.

\* Siehe Abschnitt Umsatzsteuer, Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 14.03.2011

\*\* Der selbstverbrauchte Strom und die selbst genutzte Wärme werden mit den Selbstkosten wie eine Einnahme berücksichtigt.

#### Betriebseinnahmen

##### Folgende Positionen sind als Einnahme anzusetzen:

- die einmalige Investitionszulage des BAFA aus dem Mini-KWK-Impulsprogramm des BMUB sowie alle anderen Förderprogramme (ggf. mindern diese Einnahmen die AfA-Bemessungsgrundlage, kürzen also die Betriebsausgaben)
- der KWK-Zuschlag, der durch den Netzbetreiber ausgezahlt wird
- die Vergütung aus der Stromeinspeisung durch den Netzbetreiber
- Erlöse aus möglichem Stromverkauf an Dritte einschließlich der eingezogenen EEG-Umlage
- die Gutschrift für die vermiedenen Netznutzungsentgelte
- die Rückerstattung der Energiesteuer durch das Hauptzollamt
- der selbst verbrauchte Strom aus dem BHKW\*\*
- die selbst entnommene Wärme aus dem BHKW\*\*
- erhaltene Umsatzsteuer-Zahlungen

#### Betriebsausgaben

##### Im Rahmen der Einnahme-Überschuss-Rechnung können folgende Positionen als Ausgaben gegengerechnet werden:

- die lineare Abschreibung nach § 7 Abs. 1 EStG auf die Investitionen und den Einbau der Anlage über zehn bzw. fünfzig Jahre
- ggf. Sonderabschreibungen nach § 7g EStG (Förderung kleiner und mittlerer Betriebe)
- Kosten der Finanzierung
- die dem BHKW zuzurechnenden Gaskosten
- Wartungskosten für die BHKW-Anlage
- Reparaturkosten
- Schornsteinfegerkosten
- selbst gezahlte Umsatzsteuer und Vorsteuer
- die abgeführte EEG-Umlage für den verkauften Strom sowie anteilig für den selbstgenutzten Strom





**Investitionsabzugsbetrag** Sofern das BHKW als selbständig nutzbares bewegliches Wirtschaftsgut zu behandeln ist, kann ein Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 % der Investitionskosten ggf. schon vor dem Jahr des Investitionsbeginns als Betriebsausgabe beansprucht werden. Investitionsabzugsbetrag, lineare und Sonderabschreibung dürfen insgesamt die Investitionssumme nicht übersteigen. Die Steuererstattungen aus dem Investitionsabzugsbetrag und der Vorsteuererstattung vereinfachen die Anschaffung deutlich. Voraussetzung ist eine frühzeitige Planung und Beantragung. Die frühzeitige Beantragung des Investitionsabzugsbetrags und das Verbot des Investitionsbeginns vor Beantragung einer BAFA-Förderung (sowie KfW-Förderung) können sich gegenseitig ausschließen, für die Umsetzung bleibt i. d. R. ein Zeitraum von drei Jahren.

### STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNGEN BEI DER HEIZUNGSSANIERUNG

Seit Anfang 2020 kann nach dem neuen § 35c des Einkommenssteuergesetzes die steuerliche Ermäßigung für Aufwendungen für energetische Gebäudesanierung in Anspruch genommen werden. Danach können bis zu 20 % der anerkannten und nachgewiesenen Kosten einer Maßnahme bzw. bis zu einem Betrag von max. 40.000 EUR, der über drei Jahre von der Steuerschuld abgezogen wird, geltend gemacht werden. Dieses gilt allerdings nur für das selbst genutzte Wohneigentum.

Die Förderung gilt für Gebäude, die mindestens 10 Jahre alt sind. Es besteht die Wahl aus acht verschiedenen Maßnahmen, z. B. Erneuerung der Heizungsanlage oder Optimierung der bestehenden Heizungsanlage. Die Durchführung muss durch Fachunternehmen erfolgen. Kosten für Energieberatung, Fachplanung und Baubegleitung können zu 50 % angerechnet werden.

**Sonderfall Stromspeicher** Die Berücksichtigung des Betriebs einer KWK-Anlage im Rahmen der Einkommensteuer und Umsatzsteuer erfolgt regelmäßig, da sie zu mindestens 10 % betrieblichen bzw. unternehmerischen Zwecken (Stromeinspeisung, Stromlieferung an Dritte) dienen. In der Regel wird diese Grenze zumindest bei der Umsatzsteuer immer erreicht, da durch die Berücksichtigung der fiktiven Lieferung als Umsatz die komplette BHKW-Stromerzeugung unternehmerischen Zwecken dient und der elektrische Wirkungsgrad bei einem BHKW über 10 % liegt. Wird diese Grenze von 10 % einkommensteuerlich nicht erreicht, gilt die KWK-Anlage als Privatvermögen. In diesem Fall scheidet zwar nicht die Vorsteuererstattung, aber die Möglichkeit eines Verlustabzugs in der Einkommensteuer aus. Es ist also durchaus möglich, dass eine KWK-Anlage umsatzsteuerlich zum Unternehmensvermögen, einkommensteuerlich aber zum Privatvermögen gehört. **Wird eine KWK-Anlage in einem Einfamilienhaus mit einem Stromspeicher kombiniert**, sind besonders hohe Eigenverbrauchsanteile möglich. Steigt der Anteil der privaten Nutzung über 90 % wird die KWK-Anlage ebenso wie der Speicher als Privatvermögen eingestuft und erfährt keine einkommensteuerliche Beachtung. **Im Fall einer nachträglichen Erweiterung der KWK-Anlage um einen Stromspeicher** wird die Anschaffung des Stromspeichers als Vorgang der privaten Sphäre betrachtet. Seine Anschaffungskosten führen daher nicht zu einem erhöhten Abschreibungsvolumen. Die Vorsteuerbeträge aus der Anschaffung sind ebenfalls nicht abzugsfähig, da es sich – anders als bei der gleichzeitigen Anschaffung der KWK-Anlage mit Stromspeicher – nicht um ein einheitliches Wirtschaftsgut mit der KWK-Anlage handelt und die Entnahme des gespeicherten Stroms nur für private Zwecke erfolgt.



# 10 Quellen und weiterführende Informationen

Die Informationen in dieser Broschüre sind zum Großteil den jeweiligen Gesetzen, Verordnungen, Normen und Vorschriften entnommen.

[www.bgbl.de](http://www.bgbl.de) Die ausführlichen Gesetzestexte stehen im Internet zur Verfügung. Kostenlose Leseversion des Bundesgesetzblattes unter: [www.bgbl.de](http://www.bgbl.de).

[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) Sämtliche Bundesgesetze finden sich auch unter: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de). Bei dieser Website handelt es sich um eine nichtamtliche Fassung des Bundesministeriums für Justiz. Die Paragraphen können in der HTML- wie auch in der PDF-Fassung aufgerufen werden.

Informationen zu den Grundsätzen der Besteuerung, Steuerbegünstigung, Erlaubnis für Versorger, Eigenerzeuger und Letztverbraucher sowie zu den beihilfe-rechtlichen Vorgaben finden Sie unter: [www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Strom/strom\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Strom/strom_node.html)

[www.zoll.de](http://www.zoll.de)  
>Privatpersonen  
>Erzeugen und Beziehen von Strom  
>Erzeugen von Strom

## Wichtige Hinweise

Diese Empfehlungen wurden als Leitfaden erstellt für private Betreiber von kleinen BHKW bis 50 kW<sub>el</sub>. Zielsetzung der Broschüre ist es, die wesentlichen technischen, kaufmännischen und steuerlichen Aspekte zusammenzustellen. Jedoch werden die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten für BHKW-Anlagen bei unterschiedlichen Finanzbehörden teilweise verschieden behandelt. Die gesetzlichen Regelungen werden hinsichtlich der steuerlichen Behandlung und der Förderung von BHKW möglicherweise auch kurzfristig geändert.

Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Website [www.asue.de/Leitfaden-Klein-BHKW](http://www.asue.de/Leitfaden-Klein-BHKW).

Dieser Leitfaden enthält allgemeine Informationen sowie Hinweise zur geübten Praxis zur Anschaffung und zum Betrieb von BHKW. Trotz der angewandten Sorgfalt bei der Erstellung des Leitfadens übernimmt die ASUE keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit des Inhaltes. Eine verbindliche, auf die konkrete Situation

und das Anliegen abgestimmte steuerliche, energiewirtschaftliche oder rechtliche Beratung kann und soll der Leitfaden nicht ersetzen.

Die Hinweise auf Internetseiten anderer Betreiber wurden bei der Erstellung des Leitfadens sorgfältig geprüft. Allerdings haben wir selbst keinen Einfluss auf den Inhalt dieser Seiten. Für deren Inhalt ist vielmehr ausschließlich der jeweilige Betreiber der Website verantwortlich.

Die Broschüre und dessen Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Jede vom deutschen Urheberrecht nicht zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ASUE. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Einspeicherungen, Verarbeitungen bzw. Wiedergaben. Die unerlaubte Vervielfältigung oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Seiten ist nicht gestattet und strafbar. Lediglich die Herstellung von Kopie und Downloads für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch ist erlaubt.

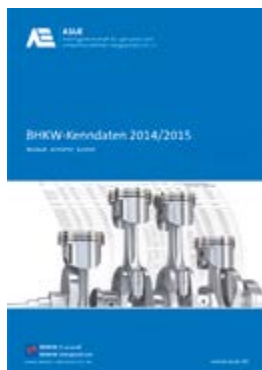
[www.asue.de](http://www.asue.de)  
>Anmeldeleitfaden



Mieterstrom mit KWK  
Bestellnummer 311167



Wirtschaftliches Sanieren  
mit Brennstoffzelle  
Bestellnummer 310183



BHKW-Kenndaten 2014/15  
Bestellnummer 309754



Über die Wirtschaftlichkeit  
von Blockheizkraftwerken  
in Hotels  
Bestellnummer 310034



BHKW-Fibel  
Bestellnummer 309753



# Der ASUE KWK-Service

**Wir vereinfachen Ihren BHKW-Betrieb:  
Anmeldung, Förderanträge, Administration**

Die mit Mieterstrom verbundenen administrativen Aufgaben, wie z. B. Meldepflichten und Anträge auf Förderung, können von speziellen Dienstleistern übernommen werden. Für KWK-Mieterstromprojekte bis 50 kW<sub>e</sub> übernimmt die ASUE gerne die Administration für Sie! Wir melden das BHKW ordnungsgemäß bei der BAFA, bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber, beim zuständigen Übertragungsnetzbetreiber sowie im Marktstammdatenregister an. Auf Grundlage Ihres Handwerkeran-

gebots bzw. Ihrer bisherigen Planung zum Projekt ermitteln wir außerdem die passenden Förderprogramme und die maximale Fördersumme. Und auch im laufenden Betrieb unterstützen wir Sie und führen die jährlichen Meldepflichten beim Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber sowie Ihrem Hauptzollamt durch.

Informieren Sie sich jetzt:  
[www.asue.de/service/kwk\\_service](http://www.asue.de/service/kwk_service)

**Bürokratie vermeiden**  
\*\*\*

**Energiewende zuhause erleben**  
\*\*\*

**Gebäudeeffizienz verbessern**  
\*\*\*

**Strom selbst erzeugen**



**Herausgeber**

ASUE Arbeitsgemeinschaft für  
sparsamen und umweltfreundlichen  
Energieverbrauch e. V.  
Robert-Koch-Platz 4  
10115 Berlin

Telefon 0 30 / 22 19 1349-0  
info@asue.de  
www.asue.de

**Bearbeitung**

Leon Hagemann  
Jürgen Kukuk  
Jens Jäger

mit freundlicher Unterstützung durch:

MPW Legal & Tax GbR,  
Hans Joachim Gerlach, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
BHKW-Forum e. V.,  
KEA Klimaschutz- und Energieagentur  
Baden-Württemberg GmbH

**Grafik**

Kristina Weddeling, Essen

**Verlag**

wvgw Wirtschafts- und  
Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH  
Josef-Wirmer-Straße 3  
53123 Bonn  
Telefon 0228/9191-40  
info@wvgw.de  
www.wvgw.de

Leitfaden zur Anmeldung und  
steuerlichen Behandlung von  
kleinen Blockheizkraftwerken  
Gedruckte Broschüre  
Artikelnummer: 309887

Stand: November 2020

**Hinweis**

Die Herausgeber übernehmen keine Gewähr  
für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Klimaneutral gedruckt auf  
100 % Recyclingpapier (Blauer Engel)

Überreicht durch: